



Erläuterungen zur neuen Verordnung über den Bevölkerungsschutz

1. Ausgangslage

Am 6. Juli 2016 erteilte der Bundesrat den Auftrag zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002¹ über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG). Die Revision soll die Vorgaben des „Berichts zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+“ vom 9. Mai 2012 sowie des zugehörigen Umsetzungsberichts rechtlich verankern. Das totalrevidierte BZG bildet die rechtliche Grundlage für die Weiterentwicklung des Bevölkerungs- und Zivilschutzsystems in der Schweiz und dessen Anpassung an die veränderte Risiko- und Bedrohungslage. Schwerpunkte der Revision bilden die Verbesserung der Koordination zwischen Bund, Kantonen und Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz, die Sicherstellung von Werterhalt und Weiterentwicklung der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme des Bevölkerungsschutzes, Anpassungen des Dienstleistungs- und Ausbildungssystems im Zivilschutz sowie die sachgerechte Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Infrastrukturen. Ziel der Revision ist es, den Schutz der Schweizer Bevölkerung mit Blick auf aktuelle und künftige Bedrohungen sicherzustellen. Das revidierte BZG wurde vom Eidg. Parlament am 20. Dezember 2019 in der Schlussabstimmung gutgeheissen.

Die Totalrevision des BZG macht eine Anpassung des Verordnungsrechts im Bevölkerungs- und Zivilschutz erforderlich. Im Bereich des Bevölkerungsschutzes bestehen aktuell mehrere Verordnungen, die unterschiedliche Teilbereiche regeln. Es sind dies die Verordnung vom 17. Oktober 2007² über die Nationale Alarmzentrale (VNAZ), die Verordnung vom 18. August 2010³ über die Warnung, die Alarmierung und das Sicherheitsfunknetz der Schweiz (Alarmierungs- und Sicherheitsfunkverord-

¹ SR 520.1

² SR 520.18

³ SR 520.12

nung, VWAS), die Verordnung des VBS vom 27. Januar 2017⁴ über die Durchführung von Tests der Systeme zur Alarmierung der Bevölkerung (VTSA), die Verordnung vom 9. November 2011⁵ über die Koordination der Telematik der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (TKV-BORS) sowie die Verordnung vom 14. Dezember 1995⁶ über den Einsatz militärischer Mittel im Rahmen des koordinierten AC Schutzes und zugunsten der Nationalen Alarmzentrale (VEMAC). Die aufgeführten Verordnungen zeigen verschiedene Schnittstellen und Redundanzen, zudem weisen sie aufgrund ihres unterschiedlichen Alters entsprechend unterschiedlichen Revisionsbedarf auf.

Die Gelegenheit der Totalrevision wird genutzt, um das Verordnungsrecht im Bereich des Bevölkerungsschutzes sachgerecht zu vereinfachen. Die bestehenden Verordnungen werden daher inhaltlich bereinigt und in einer neuen, einheitlichen Bevölkerungsschutzverordnung zusammengefasst. Diese Anpassungen sind überwiegend formell. Materielle Änderungen und Ergänzungen mit neuen Ausführungsbestimmungen werden nur dort vorgenommen, wo sie aufgrund der Revision des BZG notwendig sind. Aufgrund der weitreichenden Vorgaben des Gesetzes ist der Spielraum hier aber relativ klein. Neuerungen finden sich insbesondere im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten im Bereich der stationären und mobilen Sirenen (Art. 27 f.), den gemeinsamen Kommunikationssystemen von Bund, Kantonen und Dritten (Art. 45 ff.) und dem Dosis-Massnahmenkonzept (Anhang 2).

Die revidierten Verordnungen sollen zusammen mit dem BZG am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

2. Grundzüge der Neuregelung

Die neue Bevölkerungsschutzverordnung lehnt sich im Aufbau stark an das revidierte BZG an. Nach dem Gegenstandsartikel im ersten Kapitel regelt das zweite Kapitel die Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz. Es enthält einerseits Bestimmungen zu den behördenübergreifenden Gremien wie dem Lenkungsausschuss Naturgefahren (LAINAT) und den neuen spezialisierten Einsatzorganisationen des Bundes im Bevölkerungsschutz, andererseits regelt es die Aufgaben der Nationalen Alarmzentrale (NAZ), die im Ereignisfall als Drehscheibe für die verschiedenen involvierten Behörden fungiert.

Das dritte Kapitel enthält allgemeine Bestimmungen zur Alarmierung und Information im Ereignisfall, zu den Alarmierungssystemen sowie zur Durchführung von Alarmierungstests. Die Alarmierung der Bevölkerung erfolgte bisher in erster Linie über die Sirenen. Da der Sirenenalarm aber nur einen Teil der Bevölkerung erreichen kann, sollen künftig zusätzliche Alarmierungskanäle erschlossen werden, beispielsweise mittels Mobiltelefonen und anderen Alarmierungskanälen. Dies macht einheitliche Vorgaben für Alarmierung und Information der Bevölkerung, unabhängig vom jeweiligen Alarmierungskanal, erforderlich.

Das vierte Kapitel regelt die gemeinsamen Kommunikationssysteme von Bund, Kantonen und Dritten. Dazu gehören das mobile Sicherheitsfunksystem Polycom, das

⁴ SR 520.126

⁵ SR 520.19

⁶ SR 732.345

nationale sichere Datenverbundsystem (SDVS), das mobile breitbandige Sicherheitskommunikationssystem sowie das Nationale Lageverbundsystem. Es handelt sich hierbei um teils bereits bestehende, teils um neue Alarmierungs- und Telematiksysteme. All diesen Systemen gemeinsam ist, dass sie nur dann ihren vollen Nutzen erbringen können, wenn schweizweit verbindliche, einheitliche Standards sowie technische und terminliche Vorgaben gelten. Nur so erfüllen sie ihren Zweck als nationale Verbundsysteme.

Das fünfte Kapitel enthält Vorgaben zur Ausbildung im Bevölkerungsschutz. Durch die Ausbildung der Angehörigen der kantonalen Führungsorgane im Zivilschutz, aber auch der Führungsorgane der Partnerorganisationen durch den Bund wird eine einheitliche Grundlage gelegt, die die Zusammenarbeit und Koordination im Verbundsystem Bevölkerungsschutz stärken und verbessern soll.

Das sechste Kapitel regelt datenschutzrechtliche Aspekte der Informationssysteme "Elektronische Lagedarstellung Bevölkerungsschutz" (ELD) und des Informationssystems zur Führung des Inventars kritischer Infrastrukturen.

Anhang 1 führt die Messmittel auf, die dem Bundesstab Bevölkerungsschutz und der NAZ zur Verfügung stehen.

Anhang 2 enthält schliesslich das Dosis-Massnahmen-Konzept (DMK). Dieses wird neu um Bestimmungen ergänzt für Fälle, in denen eine Dosisabschätzung nicht rechtzeitig möglich ist, zudem werden die Referenzwerte in Tabelle 1 angepasst. Das DMK ist aktuell der Verordnung vom 2. März 2018⁷ über den Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBSTB) angehängt. Da das DMK in erster Linie von der NAZ angewandt wird, soll es nun in die neue Bevölkerungsschutzverordnung (BevSV) verschoben werden.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Gegenstand

Artikel 1

Der Bevölkerungsschutz ist in weiten Bereichen eine Verbundaufgabe verschiedener Stellen des Bundes, der Kantone, der Partnerorganisationen und Dritter. Der Bund ist zuständig für die Koordination dieser Akteure. Artikel 1 nimmt diesen Aspekt der Zusammenarbeit und Koordination auf und konkretisiert ihn mit der Auflistung der im Folgenden geregelten Teilbereiche.

Die Systeme des Bundes zur Warnung, Alarmierung und Information im Ereignisfall liegen im Gegensatz zu den in Absatz 1 aufgeführten Bereichen grösstenteils in der alleinigen Zuständigkeit des Bundes. Sie werden deshalb gesondert in Absatz 2 erwähnt.

2. Kapitel: Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz

Zweck des Bevölkerungsschutzes ist der Schutz der Bevölkerung bei Schadenereignissen von grosser Tragweite, bei Katastrophen, in Notlagen und im Falle bewaffneter Konflikte. Der Bevölkerungsschutz soll zur Begrenzung und Bewältigung dieser

⁷ SR 520.17

Ereignisse beitragen und Massnahmen zur Vorsorge treffen (Art. 2 BZG). Bei den genannten Ereignissen kann es sich um so unterschiedliche Szenarien handeln wie Erdbeben, weiträumige Überflutungen in Folge eines Talsperrenbruchs, einen Störfall in einem Kernkraftwerk, einen Terroranschlag mit biologischen oder chemischen Kampfstoffen oder eine Strommangellage/Blackout. Die Bandbreite möglicher Ereignisse führt dazu, dass bei jedem Szenario Fachleute von verschiedenen Stellen des Bundes, der Kantone, der Partnerorganisationen und Dritter involviert sind. Die effiziente und effektive Bewältigung solcher Ereignisse ist nur möglich, wenn die involvierten Stellen bereits in der Vorsorge eng zusammenarbeiten.

Das zweite Kapitel regelt daher die Zusammenarbeit der involvierten Akteure zugunsten des Bevölkerungsschutzes. Der erste Abschnitt betrifft die Koordination und Zusammenarbeit auf Ebene der Fachleute. Aufgaben und Zuständigkeiten der NAZ als eigentlicher Drehscheibe im Ereignisfall werden im zweiten Abschnitt geregelt.

1. Abschnitt: Zusammenarbeit und Koordination

Artikel 2 Einsatzorganisation bei Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität

Artikel 19 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991⁸ (StSG) beauftragt den Bundesrat, eine Einsatzorganisation für Ereignisse mit Gefährdung der Bevölkerung durch erhöhte Radioaktivität zu bilden (z.B. Störfall in einem Kernkraftwerk, Dirty Bomb, Transportunfall mit radioaktivem Material). Diese Einsatzorganisation erstellt bei einem Ereignis Prognosen über die Gefahren für die Bevölkerung, sie verfolgt Ausmass und Verlauf der erhöhten Radioaktivität und beurteilt mögliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, und sie ordnet bei unmittelbarer Gefährdung die erforderlichen Sofortmassnahmen an und überwacht deren Vollzug (Art. 19 Abs. 2 StSG). Sie war ursprünglich in der Verordnung vom 17. Oktober 2007⁹ über die Einsatzorganisation bei erhöhter Radioaktivität (VEOR) geregelt. Mit dem Ersatz der VEOR durch die ABCN-Einsatzverordnung vom 20. Oktober 2010¹⁰ und schliesslich durch die Verordnung vom 2. März 2018¹¹ über den Bundesstab Bevölkerungsschutz erfolgte eine Neuausrichtung, die im Rahmen des Bundesstabs Bevölkerungsschutz nur noch die strategische Ebene abdeckt. Die Kantone sind als Mitglied des Bundesstabs Bevölkerungsschutz in der Einsatzorganisation vertreten.

Mit Artikel 2 wird der Auftrag an den Bundesrat von Artikel 19 StSG wieder umgesetzt. Absatz 1 hält fest, dass die Einsatzorganisation aus dem Bundesstab Bevölkerungsschutz und der NAZ besteht. Der Bundesstab Bevölkerungsschutz ist für die Bewältigung von Ereignissen mit erhöhter Radioaktivität zuständig. Er kann im Einsatz dem Bundesrat die notwendigen Massnahmen beantragen. Darunter fällt das Anordnen von Schutzmassnahmen (Art. 19 StSG) und die Führung in der Notfall-Expositionssituation (Art. 140 der Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017¹², StSV). Die NAZ ordnet bei unmittelbarer Gefährdung der Bevölkerung die erforderlichen Sofortmassnahmen an. Diese sind detailliert in Artikel 7 Absatz 2 beschrieben.

⁸ SR 814.50

⁹ AS 2007 4943, 2008 5747, 2010 5395

¹⁰ AS 2019 5395, 2012 3631, 2015 195, 2017 4261, 2018 1093

¹¹ SR 520.17

¹² SR 814.501

Der Bundesstab Bevölkerungsschutz ist zur Erfüllung seiner Aufgabe auf eine aussagekräftige radiologische Lage angewiesen. Die NAZ stellt diese mit Hilfe der Probenahme- und Messorganisation (Anhang 1) sowie der Ausbreitungsrechnungen der MeteoSchweiz zur Verfügung.

Die Bestimmung entspricht grundsätzlich Artikel 12 VBSTB. Zur Anpassung an das BZG und die Struktur der neuen BevSV wurde die Überschrift "Bestimmungen für radiologische Ereignisse" durch "Einsatzorganisation bei Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität" ersetzt. In Absatz 1 wird die Zusammensetzung der Einsatzorganisation geregelt, in Absatz 2 und 3 deren Aufgaben. Der Beizug der Experten im Rahmen des Bundesstabs Bevölkerungsschutz wird in der VBSTB beschrieben.

Der Begriff Einsatzorganisation in Absatz 1 bezieht sich auf Artikel 19 StSG und ist dort definiert. Die in Absatz 4 Buchstabe c aufgeführte Einsatzorganisation ist demgegenüber eine Begriffsvorgabe aus Artikel 12 BZG.

Artikel 3 *Lenkungsausschuss Intervention Naturgefahren*

Der Lenkungsausschuss Intervention Naturgefahren (LAINAT) dient der Koordination und Vernetzung der Fachstellen im Bereich der Naturgefahren. Er setzt sich zusammen aus dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), dem Bundesamt für Landestopografie (swisstopo), der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL), dem Schweizerischen Erdbebendienst (SED) an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, dem Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz) und dem BABS. Im Einsatz erfolgt die Zusammenarbeit im Fachstab Naturgefahren. Die gemeinsame Informationsplattform Naturgefahren (GIN) vereint die in der Schweiz verfügbaren Daten zu Naturgefahren auf einer Plattform. Damit verfügen alle relevanten Stellen über die gleiche umfassende Grundlage zur Früherkennung und Bewältigung von Naturgefahren. Es handelt sich um eine Plattform für Expertinnen und Experten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Auf Antrag kann sie weiteren Expertinnen und Experten zur Beurteilung der Naturgefahren zur Verfügung gestellt werden.

Das Naturgefahrenportal (www.naturgefahren.ch) dient demgegenüber der Bevölkerung. Es bildet die aktuelle Naturgefahrensituation in der Schweiz ab, namentlich zu Gefahren wie Unwetter, Hitze, Frost, Hochwasser, Waldbrandgefahr oder Erdbeben. Es enthält ausserdem aktuelle Verhaltensanweisungen wie z.B. Feuerverbote und allgemeine Verhaltensempfehlungen. Beide Plattformen haben sich bewährt und sollen in Zukunft weiterentwickelt werden können.

Die GIN und die Geschäftsstelle des LAINAT werden vom BAFU betrieben, das Naturgefahrenportal von der MeteoSchweiz. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Der Betrieb der Plattformen umfasst auch deren Weiterentwicklung.

Die Bestimmung entspricht grundsätzlich Artikel 13 VBSTB.

Artikel 4 *Spezialisierte Einsatzorganisationen des Bundes*

Seit rund 25 Jahren werden die Einsatzequipen des VBS (EEVBS) für ABC-Ereignisse vom Labor Spiez und dem Kompetenz-Zentrum ABC-KAMIR gemeinsam betrieben und stetig verbessert. Sie basieren auf dem fachlichen Know-how und den fachlichen Mitteln des ABC-Zentrums in Spiez. Die Aufträge der drei Equipen unterscheiden sich grundsätzlich. Die A-EEVBS rückt bei einer Drohung, einem Verdacht oder einem Ereignis mit radiologischen Folgen aus und ist ein wichtiger Teil der Pro-

benahme- und Messorganisation (Anhang 1). Die B-EEVBS bietet erregerspezifische Fachberatung bei Ereignissen mit vermuteter Freisetzung von neuen oder hochpathogenen Krankheitserregern (Risikogruppen 3 und 4, z.B. Anthrax- oder Ebola-Virus) und von Toxinen an. Die Equipe stellt zudem den Transport von erhobenen Proben ins Labor Spiez sicher. Die C-EEVBS unterstützt die Einsatzelemente der Kantone und des Bundes bei vermuteter Freisetzung von chemischen Kampfstoffen oder bei einer entsprechenden Drohung.

Zur optimalen Nutzung von vorhandenem Know-How und bestehenden Ressourcen soll die Kooperation im Bevölkerungsschutz verbessert werden. Dazu sollen neue Einsatzequipen, insbesondere in den Bereichen Messung und Erkundung, Führungsunterstützung und Kommunikation aufgebaut werden. Diese Einsatzequipen werden vom BABS betrieben (EEBABS), welches für die ständige Betriebsbereitschaft sorgt. Um ein möglichst breites Spektrum von Fachkompetenz zu nutzen, kann das BABS dazu mit weiteren Stellen des Bundes und der Kantone, den Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz und Dritten zusammenarbeiten. Es kann zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen abschliessen, beispielsweise betreffend die Zurverfügungstellung von Angehörigen des Zivilschutzes durch die Kantone (Art. 35 Abs. 4 BZG). Ziel ist nicht der Aufbau neuer Strukturen, sondern der optimierte Einsatz von vorhandenen Ressourcen.

Die Bezeichnung "Einsatzorganisationen" wurde in Anlehnung an Artikel 12 BZG gewählt und umfasst die bestehenden Einsatzequipen VBS (EEVBS) wie auch die neuen Einsatzequipen des VBS und des BABS. Die Einsatzorganisationen in dieser Bestimmung sind nicht zu verwechseln mit der Einsatzorganisation bei Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität nach Artikel 2.

Absatz 2 Buchstabe a bezieht sich auf Artikel 4 Buchstabe b BZG. Demzufolge arbeiten beim ABC-Schutz Bund, Kantone und weitere Stellen sowie Organisationen zusammen.

Die Einsatzmittel stehen unter anderem auch für die Unterstützung der Kantone zur Verfügung.

Artikel 5 *Material für ABC- Einsatzorganisationen*

Für die Bewältigung von seltenen, aber im Eintretensfall sehr gravierenden ABC-Ereignissen können die Kantone ABC-Einsatzorganisationen aufbauen. Der Bund kann diese ABC-Einsatzorganisationen mit Einsatzmaterial unterstützen (Art. 12 Abs. 3 BZG). Dieses Einsatzmaterial ist teuer und muss von entsprechend ausgebildeten Personen gehandhabt werden. Auch muss eine möglichst gute und rasche Erreichbarkeit in einem möglichst grossen Teil des Landes sichergestellt werden. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass in urbanen Gebieten im Ereignisfall mehr Material benötigt würde als in abgelegenen, ländlichen Gebieten. Der Bundesrat überträgt daher dem BABS die Kompetenz, Vorgaben für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft zu machen (Art. 12 Abs. 5 BZG). Die Erarbeitung dieser Vorgaben soll in enger Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen erfolgen.

2. Abschnitt: Nationale Alarmzentrale

Das Kapitel "Nationale Alarmzentrale" beschreibt die Aufgaben und Kompetenzen der NAZ. Artikel 10 BZG legt die rechtliche Grundlage für das erweiterte Aufgabenspektrum der NAZ fest. In diesem Sinne wurde die Beschreibung der NAZ gegen-

über der Verordnung über die Nationale Alarmzentrale (VNAZ), welche in erster Linie auf den Spezialfall der Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität ausgelegt war, neu strukturiert. Der Aufbau erfolgt von den allgemeinen zu den spezialisierten Aufgaben. Die besonderen Aufgaben der NAZ werden nach Ereignisart aufgeführt. Dabei wurde auf möglichst präzise Aussagen geachtet, da beim Notfallmanagement das Recht im Ereignisfall auch ohne juristische Unterstützung direkt angewendet werden muss. Es werden daher bei jeder Ereignisart sämtliche Aufgaben der NAZ aufgelistet. Inhaltlich entsprechen die Bestimmungen grösstenteils dem geltenden Recht.

Artikel 6 Aufgaben

Der Artikel beschreibt die Aufgaben der NAZ, welche diese bei allen bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen wahrnimmt.

Abs. 1: Diese Aufgaben bestehen schon heute, werden aber als Vollzug von Artikel 10 Absatz 1 BZG verallgemeinert. Im Unterschied zum Bundesstab Bevölkerungsschutz wird die NAZ auch unterhalb der Schwelle "von nationaler Tragweite" tätig, sofern der Bund betroffen ist. Sie nimmt Ihre Aufgaben auf operativer Ebene wahr und unterstützt die strategische Ebene.

Bst. a: Die NAZ ist die Anlaufstelle des Bundes für Meldungen zu Ereignissen im Bereich des Bevölkerungsschutzes. Die Alarmstelle NAZ und das Pikett stellen die permanente Erreichbarkeit der NAZ sicher (vgl. Art. 11). Als Einsatz- und Supportelement ist die NAZ nach Artikel 10 VBSTB auch die Kontaktstelle des BSTB im Ereignisfall.

Bst. b: Kann die NAZ mit den eingegangenen Meldungen ein Ereignis nicht ausreichend beurteilen, beschafft sie die fehlenden Daten und Informationen direkt bei den zuständigen Stellen.

Bst. c: Die NAZ stellt danach die Daten und Informationen den zuständigen Stellen zur Verfügung. Darunter fallen Fachstellen wie auch operative Stellen im Führungsverbund. Die Daten und Informationen werden nach dem Bringprinzip wie auch nach dem Holprinzip über eine elektronische Plattform zur Verfügung gestellt.

Bst. d: Zusätzlich zu den Stellen im Bevölkerungsschutz informiert die NAZ auch die Lagezentren der anderen sicherheitspolitischen Bereiche. Neben der Armee mit dem Lageverfolgungszentrum und dem Armeenachrichtenzentrum sind dies auch der Nachrichtendienst des Bundes und das Krisenmanagement-Zentrum im Eidgenössischen Departement des Äusseren (EDA).

Bst. e: Die Verpflichtung der Schweiz gemäss den bestehenden Abkommen umfasst die Notifikation von bestimmten Ereignissen. Dies erfolgt gemäss Vorgaben und Abmachungen nach den definierten Prozessen an die Meldestellen der internationalen Organisationen und der Nachbarländer.

Bst. f-h: Die Aufgaben der NAZ im Bereich der Lage werden klarer beschrieben. Die Aufgaben wurden mit Artikel 10 Absatz 3 der VBSTB abgeglichen und analog beschrieben.

Bst. i: Die elektronische Lagedarstellung (ELD; Art. 55) wird im Notfallmanagement als zeitkritische Aufgabe durch die NAZ bewirtschaftet. Die ELD steht den zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und des Auslands sowie den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen zur Verfügung.

Bst. j: Damit erfolgt die Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e der VBSTB. Demnach ist der Bundesstab Bevölkerungsschutz für die Koordination der Ressourcenbegehren zuständig. Die NAZ nimmt Begehren und Angebote von Ressourcen entgegen. Ihre Funktion ist hierbei lediglich administrativer Natur.

Artikel 7 Aufgaben bei Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität

Die Bestimmung beschreibt die zusätzlichen Aufgaben der NAZ im Notfall- und Strahlenschutz. Der Artikel führt Zuständigkeiten der NAZ aus der aktuellen VNAZ, der VBSTB (Art. 12 Abs. 2 VBSTB) und der VEMAC (Art. 5 VEMAC) zusammen, nimmt aber materiell keine Änderungen vor. Buchstaben b bis d sind im Zusammenhang mit Artikel 139 Absatz 1 StSV zu lesen, wonach in der Akutphase eines Ereignisses die NAZ für die Berechnung, Bilanzierung und Überprüfung der Strahlendosen der Bevölkerung verantwortlich ist. Er ergänzt die Aufgaben der NAZ nach Artikel 2.

Absatz 2 beschreibt die Aufgaben der NAZ, wenn eine Gefahr unmittelbar droht und die zuständige Bundesstelle, nicht handeln kann. Dies betrifft insbesondere die Anordnung von Sofortmassnahmen gestützt auf das Dosis-Massnahmenkonzept (Anhang 2). Handelt die NAZ für ein anderes Organ des Bundes, so muss danach die Rückführung in die ordentliche Zuständigkeit erfolgen. Grundlage dazu ist die Orientierung des zuständigen Organs (Abs. 3).

Artikel 8 Aufgaben bei Gefährdung durch chemische Stoffe

Die NAZ erfüllt die Aufgaben bei Gefährdung durch chemische Stoffe gemäss Artikel 12 Absatz 2 der Störfallverordnung vom 27. Februar 1991¹³ (StFV). Daneben wird sie aber auch bei Chemieereignissen, die keinen Störfall im Sinne der Verordnung darstellen, tätig. Die Beschreibung der Gefährdung wird daher verallgemeinert.

Absatz 1 Buchstabe b nimmt Bezug auf die in diesem Bereich massgeblichen Abkommen, insbesondere auf das Übereinkommen vom 17. März 1992 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen¹⁴.

Bei den zuständigen Stellen des Bundes handelt es sich um solche, die Aufgaben im Bereich der Chemie haben. Die Kantone werden dann gewarnt, wenn der NAZ ein Ereignis im Ausland mit Auswirkung auf die Schweiz gemeldet wird. Die Zuständigkeit für Sofortmassnahmen bei Ereignissen ohne Auslandsbezug liegt bei den Kantonen.

Artikel 9 Aufgaben bei Gefährdung aus dem Weltraum

Gefährdungen aus dem Weltraum können neben Satellitenabstürzen auch Gefährdungen durch Teile von sonstigem Weltraumschrott, Einschläge von Meteoriten oder die Weltraumwetterlage umfassen. Die NAZ stellt als Adressatin von solchen Warnungen sicher, dass entsprechende Warnungen nach dem Empfang weiterverbreitet werden. Sie soll ausserdem die Möglichkeit haben, die Bevölkerung direkt zu warnen.

In diesem Bereich bestehen Synergien mit MeteoSchweiz. Die Weltorganisation für Meteorologie (WMO), in der die MeteoSchweiz die Schweiz vertritt, ist zuständig für die globale Koordination der operationellen Weltraumwetter-Aktivitäten. Zudem hat

¹³ SR 814.012

¹⁴ SR 0.814.04

MeteoSchweiz die Aufgabe, die Schweizer Aviatik vor Weltraumwetter-Ereignissen zu warnen, die diese gefährden könnten.

Artikel 10 Aufgaben bei weiteren Gefährdungen

Neben den in der BevSV genannten erfüllt die NAZ zusätzlich weitere Aufgaben gemäss Spezialgesetzgebung. Gemäss Artikel 27 der Stauanlagenverordnung vom 17. Oktober 2012¹⁵ (StAV) nimmt sie die Überflutungskarten, Einsatzdossiers und Evakuierungspläne entgegen, gemäss Artikel 94 der Verordnung vom 9. März 2007¹⁶ über Fernmeldedienste (FDV) kann sie den Fernmeldeverkehr in ausserordentlichen Lagen für höchstens 36 Stunden einschränken lassen, gemäss Artikel 10 VBSTB stellt sie schliesslich die Kommunikation zwischen allen betroffenen Stellen, Stäben und Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen sowie den Lageverbund sicher und unterbreitet der Direktorenkonferenz die Gesamtlage sowie die mögliche Lageentwicklung.

Artikel 11 Zuständigkeiten innerhalb der NAZ

Die NAZ betreibt eine dauernd besetzte Anlaufstelle für eingehende Meldungen (Alarmstelle ASNAZ). Diese wird aktuell von der MeteoSchweiz betrieben. Im Ereignisfall wird in einem ersten Schritt das Pikett aufgeboten. Dieses nimmt anhand der eingehenden Meldung die ersten Lagebeurteilungen vor und veranlasst gegebenenfalls die erforderlichen Sofortmassnahmen (Abs. 2). Sobald ein Einsatzleiter bestimmt ist, übernimmt dieser die Leitung der NAZ im Einsatz für das entsprechende Ereignis.

Artikel 12 Personelle Unterstützung

Die Unterstützung durch Mitarbeitende des BABS wird analog zu Artikel 10 VBSTB aufgenommen. Nach Artikel 35 Absatz 4 BZG können neu auch geeignete Schutzdienstpflichtige zur Unterstützung der NAZ beigezogen werden. Einzelheiten regelt die neue Zivilschutzverordnung vom ...¹⁷ (Art. 32 ZSV). Die Unterstützung der NAZ im Einsatz durch weitere Fachleute wird aus der heutigen VNAZ übernommen. Sie wird aber analog zur VBSTB offener formuliert.

Zusätzlich können militärische Mittel zum Einsatz kommen (vgl. die Verordnung vom 21. November 2018¹⁸ über die militärische Katastrophenhilfe im Inland, VMKI). Die militärischen Leistungen werden in einer Leistungsvereinbarung konkretisiert.

Artikel 13 Einsatzstandort und Kommunikationsmittel

Die NAZ braucht entsprechende Einsatzstandorte, damit sie ihre Aufgabe erfüllen kann. Wichtig ist dabei auch ein redundanter Einsatzstandort in geeignetem Abstand vom üblichen Einsatzstandort. Dieser kann auch mit Partnern wie der Armee gemeinsam genutzt werden. Im Rahmen der Armeebotschaft 2019¹⁹ wurden die Mittel für die Einrichtung eines redundanten, geschützten Einsatzstandortes für die NAZ und den Bundesstab Bevölkerungsschutz in einer bestehenden, geschützten Anlage

¹⁵ SR 721.101.1

¹⁶ SR 784.101.1

¹⁷ SR ...

¹⁸ SR 513.75

¹⁹ BBL 2019 2223

beantragt. Buchstabe b wurde aus Artikel 4 VNAZ übernommen. Die Messmittel sind in Artikel 2 geregelt und müssen hier nicht mehr gesondert erwähnt werden.

Artikel 14 Zusammenarbeit mit MeteoSchweiz

Die Leistungen der MeteoSchweiz für die NAZ werden in einer Leistungsvereinbarung vereinbart und regelmässig aktualisiert. Die zentralen Aufgaben werden hier festgehalten. MeteoSchweiz stellt der NAZ insbesondere Prognosedaten für die Beurteilung der radiologischen Auswirkungen und der notwendigen Schutzmassnahmen sowie für die Berechnung der Dosen der Bevölkerung in der Akutphase gemäss Artikel 139 StSV zur Verfügung. Sie erstellt ausserdem die weltweiten Ausbreitungsrechnungen für die NAZ und stellt die Übermittlung der Daten der NADAM-Sonden (vgl. Anhang 1) sicher.

Artikel 15 Kontakte mit anderen Stellen

Aufgrund ihres Aufgabenbereichs hat die NAZ direkten Kontakt mit Stellen aufzunehmen, die üblicherweise nicht als Fachstellen bezeichnet werden. Deshalb wird die Beschreibung verallgemeinert. Unter die zuständigen Stellen fallen Fachstellen, aber auch Stabsstellen und Lagezentren anderer Stäbe des Bundes.

Artikel 16 Ausbildung

Um die Einsatzbereitschaft im Ereignisfall sicherzustellen, ist die regelmässige Durchführung von Übungen unerlässlich. Die Bestimmung wurde aus Artikel 6 VNAZ übernommen. Neu ist die Möglichkeit vorgesehen, mit Dritten zusammenzuarbeiten.

3. Kapitel: Warnung, Alarmierung und Information im Ereignisfall

Das dritte Kapitel regelt die Warnung, Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen durch die Behörden, die Alarmierungssysteme des BABS einschliesslich der Sirenen sowie die Durchführung von Tests dieser Alarmierungssysteme. Die Bestimmungen entsprechen zu einem grossen Teil den bisherigen Regelungen in der VWAS und der VTSA. Diese wurden aktualisiert und an das neue BZG angepasst. Wo Redundanzen mit anderen rechtlichen Grundlagen vorlagen, wurden diese behoben. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen für Gefahren, die von Kern- und Stauanlagen ausgehen (Art. 11, 12, 19 und 20 VWAS). Die Pflichten der Betreiber von Kernanlagen sind neu in Artikel 6 und 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2010²⁰ über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV) geregelt, die Bestimmungen zum Notfallreglement von Stauanlagen in Artikel 25 StAV. Diese Bestimmungen bedürfen keiner Regelung in der vorliegenden BevSV mehr.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 17 Warnung der Behörden

Warnungen richten sich grundsätzlich an Behörden und betreffen eine drohende Gefahr. Sie bezwecken die rechtzeitige Erstellung der Einsatzbereitschaft der betroffe-

²⁰ SR 732.33

nen Stellen und Einsatzorganisationen von Bund, Kantonen und Gemeinden bei drohenden Gefährdungen. Im Bereich der Naturgefahren werden für Gefahren, die weiter in der Zukunft liegen, in der Praxis auch Vorwarnungen ausgegeben. Sie fallen unter den Oberbegriff der Warnungen und werden daher nicht speziell genannt.

Zusätzlich zu den Behörden kann auch die Bevölkerung gewarnt werden. Dieses Vorgehen entspricht der Praxis und hat sich bewährt. Ob eine Warnung an die Bevölkerung ausgegeben und ob diese mit einer unverbindlichen Verhaltensempfehlung verbunden werden soll, liegt im Ermessen der zuständigen Stelle. Es dürfen auch Informationen verbreitet werden, die keine Warnstufe erreichen. Die Fachstellen des Bundes sind in Artikel 23 aufgeführt.

Artikel 18 Alarmierung der Bevölkerung

Alarmierungen richten sich an die Bevölkerung und machen diese auf den Eintritt eines bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisses aufmerksam (Art. 9 Abs. 1 BZG). Bei einer akuten Gefährdung erfolgt die Alarmierung der betroffenen Bevölkerung zusammen mit entsprechenden Verhaltensanweisungen durch die zuständigen Stellen des Bundes oder der Kantone. Für die Auslösung der Alarmierung sind, wie bis anhin, die Kantone zuständig. Dies gilt auch, nachdem das Eigentum an den Sirenen auf den Bund übergegangen ist.

Die Alarmierung mittels Sirenen stellt grundsätzlich nur die Anweisung dar, sich mittels Radio oder anderen Kanälen über die Verhaltensanweisungen der Behörden zu informieren. Erst diese Verhaltensanweisungen teilen der Bevölkerung mit, wie sie sich im konkreten Ereignisfall zu verhalten hat. Damit die Alarmierung ihren Zweck erfüllen kann, muss daher sichergestellt werden, dass die Verhaltensanweisungen auch tatsächlich verbreitet werden.

Die technischen Neuerungen ermöglichen die Alarmierung und Verbreitung von Verhaltensanweisungen zusätzlich zu den Sirenen und Radiosendern über verschiedene neue Kanäle (z.B. Mobiltelefone). Deshalb wird neu von weiteren Kanälen gesprochen (Abs. 3 und 6).

Die NAZ kann neu im Rahmen ihrer Subsidiärkompetenz auch direkt die Alarmierung mittels stationärer Sirenen auslösen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kantone dazu nicht mehr fähig sind und wenn die Dringlichkeit des Ereignisses eine unmittelbare Alarmierung erfordert. Dies kann eintreten, wenn die kantonal zuständigen Stellen aufgrund des Ereignisses den Alarm nicht mehr auslösen können, beispielsweise, weil aufgrund eines Erdbebens die Infrastruktur im Kanton zu stark beschädigt ist. Die Kompetenz der NAZ, den Sirenenalarm auszulösen, ändert nichts an der allgemeinen Zuständigkeit der Kantone.

Artikel 19 Dauer

Die Bestimmung regelt explizit die Dauer und Aufhebung der Alarmierungen und Warnungen. Sie wurde aus Artikel 7 VWAS übernommen. Der Entscheid der Aufhebung muss von der gleichen Stelle ergehen, die die Alarmierung oder die Warnung angeordnet bzw. darüber entschieden hat, nicht von der auslösenden Stelle.

Artikel 20 Alarmierung bei schnellem Störfall einer Kernanlage

Bei einem schnellen Störfall, d.h. einem Ereignis in einer Kernanlage, bei dem innert kurzer Zeit eine Menge an Radioaktivität in gefährdendem Umfang freigesetzt wird, müssen die erforderlichen Schutzmassnahmen so rasch als möglich getroffen wer-

den. Die Bestimmung verpflichtet daher direkt die Betreiberin der Kernanlage, die Alarmierung, die Verbreitung von Verhaltensanweisungen und die Information der zuständigen Stellen an die Hand zu nehmen. Ist die NAZ bereits im Einsatz, so erteilt diese die nötigen Aufträge. Diese Regelung ermöglicht eine zeitgerechte Reaktion, weil die NAZ zwar permanent erreichbar, aber nach einem Aufgebot nicht sofort handlungsfähig ist. Ist der schnelle Störfall einer Kernanlage ein Folgeereignis (z.B. nach einem Erdbeben) und die NAZ bereits im Einsatz, kann diese zeitgerecht reagieren.

Die Bestimmung entspricht unverändert Artikel 5 Absatz 3 VWAS. Sie wurde lediglich der besseren Verständlichkeit halber leicht umformuliert.

Artikel 21 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung von Warnungen, Alarmierungen und Informationen im Ereignisfall ist besonders dort von Bedeutung, wo Private ähnliche Dienstleistungen anbieten. In der Praxis betrifft dies vor allem die Wetterwarnungen, da neben der Meteo-Schweiz auch private Wetterdienste solche ausgeben. Die Bestimmung wurde sinngemäss aus Artikel 8 VWAS übernommen.

Artikel 22 Regelungen des BABS

Es ist den zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone grundsätzlich nicht verwehrt, im Ereignisfall die Bevölkerung zu informieren. Sofern sich zeigen wird, dass ein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht, können dem BABS entsprechende Regelungskompetenzen übertragen werden (Art. 9 Abs. 6 Bst. a BZG).

2. Abschnitt: Warnungen bei Naturgefahren

Artikel 23 Naturgefahrenfachstellen des Bundes

In Absatz 1 werden die Fachstellen des Bundes entsprechend den spezialgesetzlichen Grundlagen aufgeführt. Dies schliesst Warnungen kantonaler Stellen nicht aus.

Mit dem OWARNA-Folgebericht II (OWARNA steht für "Optimierung von Warnung und Alarmierung bei Naturgefahren") hat der Bundesrat dem BAFU den Auftrag erteilt, für Massenbewegungen eine Dispositionswarnung aufzubauen. Dies wird in der Verordnung aufgenommen. Da der Begriff Massenbewegungen im Waldgesetz nicht enthalten ist, wird der Begriff Rutschungen verwendet. Dieser umfasst die geologischen Massenbewegungen, bei welchen aufgrund der Disposition vor einer erhöhten Gefahr gewarnt werden kann, wie Rutschungen, Hangmuren, Felsbewegungen etc.

Artikel 24 Warnungen bei Naturgefahren

Die fünfstufige Gefahrenskala wurde zur Vereinheitlichung der Warnungen im Bereich der Naturgefahren eingeführt, wobei nicht jede Gefahr alle Stufen erreichen kann. In der internationalen Zusammenarbeit wird beim Wetter eine Gefahrenskala von vier Stufen und bei den Lawinen eine von fünf Stufen verwendet. Bei der Publikation von Wettergefahren mit vier Stufen werden Stufen zusammengelegt. Diskutiert werden auch Warnungen, welche vermehrt die Auswirkungen einer Gefahr berücksichtigen. Die Bestimmung wurde sinngemäss aus Artikel 10 VWAS übernommen. Folgende Farben korrelieren mit den jeweiligen Gefahrenstufen: Stufe 1 (grün); Stufe 2 (gelb); Stufe 3 (orange); Stufe 4 (rot); Stufe 5 (dunkelrot).

Die Gefahrenskala gilt sinngemäss auch für Erdbeben. Da Erdbeben nach dem heutigen Stand der Wissenschaft nicht vorhergesagt werden können, erfolgt hier keine vorgängige Warnung, sondern eine nachträgliche Meldung.

Die Verbreitung von Warnungen an die Bevölkerung mittels verbreitungspflichtiger Bekanntmachungen wird nur sehr selten, bei grosser oder sehr grosser Gefahr (Gefahrenstufen 4 und 5) verwendet (vgl. Art. 9 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007²¹; RTVV).

3. Abschnitt: Systeme zur Alarmierung und Information im Ereignisfall

Artikel 25 Systeme des BABS

Die Bevölkerung in der Schweiz soll vor Gefahren und deren Konsequenzen jederzeit geschützt werden können. Die Bevölkerung soll hierbei einerseits effizient und effektiv alarmiert und andererseits mittels Verhaltensanweisungen optimal unterstützt werden. Dazu baut und betreibt der Bund Systeme zur Alarmierung und Information im Ereignisfall. Diese Systeme sind ständig betriebsbereit, werden periodisch überprüft und sind im Ereignisfall einsetzbar. Die Alarmierung der Bevölkerung wird derzeit im Wesentlichen durch stationäre und, wo nötig, ergänzend durch mobile Sirenen sichergestellt. Ein zentrales System ermöglicht deren Administration und erlaubt beispielsweise eine aktive Überwachung sämtlicher Sirenen in der Schweiz. Die Sirenen werden über das mobile Sicherheitsfunksystem Polycom und je nach Möglichkeit über einen redundanten zweiten Kanal angesteuert. Verhaltensanweisungen werden je nach Verfügbarkeit und Lage über Radio und weitere Kanäle, wie beispielsweise die Alertswiss-App und die Internetseite www.alertswiss.ch, verbreitet. In Zukunft können allenfalls ergänzend neue Kanäle für Alarmierung und Information im Ereignisfall in das bestehende System integriert werden, um auf neue Technologien und ein verändertes Kommunikationsverhalten der Bevölkerung reagieren zu können.

Die informierenden Behörden stellen die Verhaltensanweisungen ausserdem zeitnah über definierte Schnittstellen den Medienpartnern zur unmittelbaren Verbreitung auf ihren (Rundfunk-)Systemen zur Verfügung. Im Krisen- und Katastrophenfall, nämlich dann, wenn die gängigen Netze wie Mobilfunk, Rundfunk und Internet nicht mehr zur Verfügung stehen, kann der Bund die Information an die Bevölkerung über das Notfallradio bis in den geschlossenen Schutzraum sicherstellen.

Artikel 26 Kantonale und regionale Systeme

Kantone, Regionen und Gemeinden verfügen unter Umständen über eigene, ergänzende Systeme zur Alarmierung und Ereignisinformation der Bevölkerung, wie z.B. automatische Telefonanlagen, die vorbereitete Rufnummern von abgelegenen Haushalten automatisch anwählen und eine Ereignismeldung ab Band abspielen. In Absprache mit dem BABS können diese kantonalen und regionalen Systeme über entsprechende Schnittstellen an das nationale Netz angeschlossen werden. Mit Anschluss werden sämtliche technische Mittel für den Datenaustausch gemeint.

²¹ SR 784.401

4. Abschnitt: Stationäre und mobile Sirenen

Artikel 27 Aufgaben des Bundes

Mit dem Inkrafttreten des neuen BZG wird das Eigentum an den stationären und mobilen Sirenen auf den Bund übertragen (Art. 9 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 BZG). Dies hat neue Verantwortlichkeiten und Abläufe zur Folge.

Grundsätzlich gilt hier die Formel: Die Kantone und der Bund kommen für ihre jeweiligen Aufgaben selber auf und stellen die benötigten Ressourcen zur Verfügung. Beim BABS liegt gemäss Artikel 9 BZG die alleinige Verantwortung für die Sirenen und deren Funktionieren. Der Bund beschafft die Sirenen. Das BABS sorgt für deren Installation, das Controlling und die Betriebsbereitschaft. Den Kantonen kommen diesbezüglich keine Zuständigkeiten mehr zu. Für die Baubewilligung beauftragt das BABS einen Unternehmer, der die technische Planung erstellt und das Baubewilligungsverfahren durchführt. Das BABS wirkt überall dort mit und trägt die Verantwortung, wo dies für das BABS als Eigentümer der Sirenen erforderlich ist (z.B. Vertragspartei und Baugesuchsteller). Auch die Kosten für die Investition, Betrieb, Unterhalt, Wertminderung des Standorts, Stromkosten, Notariatskosten usw. gehen zu Lasten des BABS. Sollten Dritte angestellt oder beauftragt werden, macht dies das BABS.

Das BABS erstellt neu die Alarmierungsplanung mittels Berechnungen von Beschallungskarten für die Wahl möglichst gut geeigneter Sirenenstandorte. Die Festlegung des Standorts liegt ebenfalls neu beim Bund. Die Kriterien für die Auswahl des Standorts sowie die Installationsvorschriften für Polyalert und die Sirenen werden vom BABS definiert. Dies garantiert die Einhaltung eines schweizweiten Qualitätsstandards und einen optimalen Signalempfang.

Grundsätzlich liegen neu sämtliche Aufgaben von der Suche und Festlegung eines Standorts bis zur Installation der Sirene in der Zuständigkeit des BABS. Für die Ausführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines neuen Sirenenstandorts oder den Ersatz einer Sirene an einem bestehenden Standort kann das BABS auch Kantone gegen pauschale Entschädigung beauftragen. Dazu gehören insbesondere das Einigungsverfahren mit den Eigentümern des Standortobjekts, Standortbegehungen und weitere Arbeiten vor Ort. Es steht jedem Kanton frei, ob er die genannten Arbeiten im Auftrag des BABS ausführen will. Die Zusammenarbeit wird diesfalls vertraglich geregelt. Es handelt sich hierbei weder um die Übertragung von Aufgaben des BABS auf die Kantone noch um die Ausrichtung einer Subvention.

Der Bund trägt bereits heute die Kosten für Projekte im Zusammenhang mit den Sirenen (Art. 21 Abs. 1 Bst. a VWAS). Nach Inkrafttreten des BZG liegen diese Aufgaben in der Zuständigkeit des Bundes. Während der Übergangsfrist kann das BABS die Kantone mit der Ausführung von Arbeiten im Rahmen von einzelnen Projekten beauftragen. Die Entschädigung der Kantone erfolgt pauschal nach den bisherigen Ansätzen.

Das BABS ist für die Beschaffung der mobilen Sirenen zuständig und stellt sie den Kantonen nach Bedarf und schriftlichem Antrag unentgeltlich zur Verfügung.

Artikel 28 Aufgaben der Kantone

Die in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben liegen in der Zuständigkeit des BABS (Art. 27 BevSV). Den Kantonen steht es frei, ob sie bei diesen Aufgaben mitwirken wollen. Eine allfällige Mitwirkung wird nicht abgegolten.

Artikel 29 Mobile Sirenen

Die Kantone sind zuständig für die Alarmierung der Bevölkerung, d.h. insbesondere die Auslösung der Sirenen (Art. 16 Abs. 1 BZG, Art. 18 Abs. 2 BevSV). Dies gilt für die stationären wie auch für die mobilen Sirenen und umfasst insbesondere die Zuständigkeit für die Einsatzzentralen und das Sicherstellen der Einsatzdispositive. Die mobilen Sirenen kommen insbesondere in dünn besiedelten Gebieten oder beim Ausfall stationärer Sirenen zum Einsatz. Im Gegensatz zu den stationären Sirenen erfordern die mobilen Sirenen keine aufwändige Installation und kaum Unterhalt. Sie müssen lediglich auf geeigneten Fahrzeugen montiert und im Alarmierungsfall auf den vorgegebenen Routen eingesetzt werden können, so dass im betroffenen Gebiet sichergestellt ist.

In sehr dünn besiedelten Gebieten sind möglicherweise keine stationären Sirenen vorhanden. In diesem Fall können mobile Sirenen zur Alarmierung verwendet werden. Stehen die stationären Sirenen nicht zur Verfügung, beispielsweise, wenn nach einem ordentlichen Sirenentest Mängel an stationären Sirenen identifiziert wurden, so kann die Alarmierung vorübergehend mittels mobilen Sirenen sichergestellt werden. Die mobilen Sirenen können nur den allgemeinen Alarm, nicht auch den Wasseralarm auslösen.

Das BABS ist als Eigentümer für die Organisation von Reparaturmassnahmen mit dem Lieferanten (im Rahmen der Ausschreibung) und die Tragung der Kosten zuständig.

Artikel 30 Alarmierungszeichen

Dieser und der nächste Artikel wurden inhaltlich grundsätzlich unverändert aus der bisherigen VWAS übernommen (Art. 13-15 VWAS). Zum besseren Verständnis wurden die Bestimmungen neu strukturiert, so dass im ersten Artikel die Alarmierungszeichen, im zweiten deren Verwendung geregelt wird.

Abs. 1 und 2 definieren die akustischen Alarmierungszeichen nach Frequenz und Art des Alarmierungstons. Die beiden Alarmzeichen für den allgemeinen und den Wasseralarm unterscheiden sich derart, dass keine Verwechslung möglich ist. Die Wiederholung des Alarms dient dazu, möglichst viele Personen zu erreichen.

Abs. 3: Soweit zusätzliche technische Spezifikationen nötig sind, erlässt diese das BABS.

Artikel 31 Verwendung der Alarmierungszeichen

Abs. 1: Wie bisher gilt, dass die Alarmierungszeichen ausschliesslich zur Alarmierung der Bevölkerung und für den jährlichen Sirenentest verwendet werden dürfen. Einsatzkräfte wie zum Beispiel die Feuerwehr dürfen damit nicht alarmiert werden.

Abs. 2: Der allgemeine Alarm stellt die Aufforderung an die Bevölkerung dar, sich über die Verhaltensanweisungen der Behörden zu informieren. Neu werden die Verhaltensanweisungen nicht mehr nur über Radio, sondern auch über Alertswiss und in

Zukunft allenfalls über weitere offizielle Informationskanäle verbreitet. Dies erhöht die Verbreitung der Verhaltensanweisungen und ermöglicht es, über visuelle Kanäle auch Menschen mit Hörbehinderung oder Personen, die keiner Landessprache mächtig sind, zu erreichen.

5. Abschnitt: Durchführung von Tests der Systeme zur Alarmierung und Information im Ereignisfall

Für die Sicherstellung der Funktionsbereitschaft der Systeme für die Alarmierung und Information der Bevölkerung ist es wichtig, diese regelmässigen Tests zu unterziehen. Mit diesem Vorgehen können Mängel frühzeitig erkannt und Massnahmen zu deren Behebung eingeleitet werden. Mit dem Einsatz neuer Technologien werden auch neue Kanäle für Alarmierung und Information im Ereignisfall erschlossen. Die folgenden Bestimmungen wurden daher mit Blick auf diese neuen Kanäle ergänzt.

Artikel 32 Sirenentest

Der jährlich stattfindende Sirenentest ist in der Bevölkerung verankert. Mittels nationaler Kampagnen informiert der Bund vorab in den Medien die Bevölkerung, um das Bewusstsein für die Alarmierungs- und Informationsmechanismen zu erneuern. An diesem Tag werden mehrmals hörbare allgemeine Alarmer und allenfalls Wasseralarme ausgelöst.

Das BABS regelt den Ablauf des Sirenentests, wertet die durch die Kantone und das Alarmierungssystem bereitgestellten Resultate gesamtschweizerisch aus und ist verantwortlich für die Behebung der aufgetretenen Mängel. In begründeten Fällen kann das BABS auf Antrag der Kantone die Testszenarien anpassen.

Die Kantone ihrerseits sind für die Alarmauslösung per Fernsteuerung und vor Ort sowie für die akustische Prüfung der Sirenen verantwortlich. Sie stellen die Koordination mit der Kantonspolizei, den Gemeinden, den Betreiberinnen der Stauanlagen für die Auslösung des allgemeinen Alarms und des Wasseralarms sicher. Die Kantone sorgen für die Redaktion und Weiterleitung der Verhaltensanweisungen an die Medien. Nach Abschluss des ordentlichen Sirenentests bestätigen die Kantone die Testresultate im Alarmierungssystem innert definierter Frist. Die Bestätigung der Testergebnisse bezieht sich auf allfällige Mängel bei der Durchführung des Tests und auf die Funktionstüchtigkeit der Sirenen aufgrund der lokalen, akustischen Beobachtungen.

Die entsprechenden Vorgaben wurden unverändert aus der VTSA übernommen (Art. 6 bis 13 VTSA), und nur dort angepasst, wo sich aufgrund der neuen Zuständigkeit für die stationären Sirenen Änderungen ergeben. Dies betrifft insbesondere die Zuständigkeit der Kantone in Absatz 4.

Artikel 33 Ausserordentliche Sirenentests

Abs. 1: Die bisherige Bestimmung von Artikel 15 VTSA wurde neu mit der Regelung ergänzt, dass auch das BABS einen ausserordentlichen Sirenentest anordnen kann. Zeigen sich bei einem ordentlichen Test Mängel, so kann allenfalls eine Wiederholung angezeigt sein. Damit diese einheitlich durchgeführt werden kann, muss die Zuständigkeit beim BABS liegen.

Abs. 2: Der Antrag eines oder mehrerer Kantone für die Durchführung eines ausserordentlichen Sirenentests hat schriftlich an das BABS zu erfolgen. Dieses beurteilt

aufgrund der aktuellen Lage (Organisation, Kommunikation, technische Wartungsfenster), ob der ausserordentliche Sirenentest durchgeführt werden kann.

Artikel 34 Systemtests

Systemtests dienen der Überprüfung der Systeme zur Alarmierung und Information im Ereignisfall, ohne dass Alarmierungszeichen ausgegeben werden. Sie können daher zu beliebigen Zeitpunkten und ohne Information an die Bevölkerung durch die Behörden und die Betreiberinnen von Stauanlagen durchgeführt werden.

Die Sicherstellung der ständigen Betriebsbereitschaft der Systeme zur Alarmierung und Information im Ereignisfall und demnach auch deren Überprüfung und Instandhaltung liegen in der Verantwortung des BABS. Es bestimmt zu diesem Zweck die Bedingungen und Vorgaben für die schweizweite Durchführung der Systemtests.

Die Kantone sind verantwortlich für die Durchführung der Systemtests an ihren Geräten und die Kommunikation der Resultate an das BABS, sofern dies nicht automatisch über die Systeme zur Alarmierung und der Information im Ereignisfall geschieht.

Absatz 3 Buchstabe a bezieht sich auf die mit Polyalert betraute Hauptkommandostelle in der Einsatzzentrale der Kantonspolizei. Falls der Kanton über zusätzliche Polyalert-Kommandostellen und Kommandogeräte verfügt, sind diese alle drei Monaten zu testen (Bst. b und c) Die Kommandogeräte von Betreiberinnen von Stauanlagen fallen nicht darunter. Tests zu den stationären Sirenen sind gemäss Buchstabe d mindestens monatlich durchzuführen und zwar via Kommandostelle und/oder Kommandogerät gemäss Buchstabe a - c. Bei Buchstabe e sind etwa interkantonale Zonen für den Wasseralarm gemeint.

Artikel 35 Überprüfung der Alarmierungssysteme durch die Betreiberinnen von Stauanlagen

Abs. 1 und 2: Stauanlagen, welche nach Artikel 11 Stauanlagengesetz vom 1. Oktober 2010²² (StAG) und Artikel 26 StAV mit einem Wasseralarmsystem ausgerüstet sind, verfügen über Wasseralarmdispositive mit Auslösekomponenten, welche die Auslösung des Wasseralarms über Kombisirenen ermöglichen. Sämtliche Auslösekomponenten für den Wasseralarm sind mindestens einmal jährlich zu testen. Dies kann anlässlich des ordentlichen Sirenentests erfolgen. Das BABS empfiehlt, monatlich einen Test durchzuführen, damit die Kompetenzen des zuständigen Personals und die Prozesse trainiert werden und im Ernstfall ein adäquates Handeln sichergestellt ist. Die Kombisirenen verfügen über einen besonderen Auslösemechanismus und müssen daher monatlich getestet werden. Es handelt sich hierbei um Systemtests ohne hörbare Signale.

Abs. 3: Die Ergebnisse der Tests des Wasseralarmdispositivs sind dem Bund und der zuständigen kantonalen Stelle mitzuteilen. Die Tests dienen der Qualitätskontrolle und ermöglichen die Eliminierung von Mängeln.

Abs. 4: Neu wird festgehalten, dass das BABS die technischen Aspekte der Systemtests regelt (Art. 17 Abs. 3 BGZ). Der bisherige Absatz 3, der ein relativ detailliertes technisches Prüfprogramm enthielt, wird ebenfalls auf Stufe Amtsverordnung geregelt werden.

²² SR 721.101

Artikel 36 Überprüfung der übrigen Systeme zur Alarmierung

Die übrigen Systeme zur Alarmierung und Information im Ereignisfall umfassen aktuell die App Alertswiss mit der Website www.alertswiss.ch. In Zukunft können sie allenfalls mit neuen Systemen ergänzt werden.

Das BABS und die alarmierenden Stellen können grundsätzlich jederzeit Tests über diese Kanäle durchführen. Diese Tests ermöglichen bei erfolgreichem Resultat die Freigabe von neuen Software-Versionen und neuen Funktionalitäten. Zudem ermöglichen sie die Durchführung von Funktionskontrollen vor Notfallübungen. Die Testresultate dienen zudem der optimalen Planung von präventiven Wartungs- und Unterhaltsarbeiten und fliessen in Verbesserungsmassnahmen ein.

Die Tests der Betreiberinnen von Stauanlagen (Art. 35) können unabhängig von den Tests durch das BABS oder die Kantone stattfinden.

Artikel 37 Information der Öffentlichkeit

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 14 VTSA und wurde lediglich mit Absatz 2 ergänzt. Die Information der Öffentlichkeit umfasst sowohl die vorgängige Ankündigung des Tests wie auch die zeitnahe Information über die Ergebnisse. Das BABS ist dabei zuständig für die Information auf nationaler, die Kantone auf kantonaler, regionaler und lokaler Ebene. Beim ordentlichen Sirenentest wird die Bevölkerung grundsätzlich vom BABS auf nationaler Ebene informiert, die Kantone haben zusätzlich die Möglichkeit, entsprechende Meldungen zu verbreiten (Abs. 1). Bei Tests auf kantonaler oder regionaler Ebene, beispielsweise zur Kontrolle der Mängelbehebung nach einem ordentlichen Test, informieren die involvierten Kantone.

Da bei landesweiten Sirenentests auch das grenznahe Ausland betroffen ist, ist auch hier die Information entsprechend sicherzustellen. Zuständig sind die jeweiligen Kantone.

Artikel 38 Behebung von Mängeln

Die Bestimmung wurde inhaltlich an die neuen Zuständigkeiten beim Sirenenystem angepasst und der Wortlaut mit den weiteren Systemen zur Alarmierung und Information im Ereignisfall ergänzt. Aufgrund der alleinigen Zuständigkeit des Bundes ist neu das BABS für die Behebung sämtlicher Mängel verantwortlich.

Im Übrigen wurde die Bestimmung sinngemäss übernommen. Insbesondere gilt nach wie vor die Frist von zwei Monaten für die Behebung der Mängel und die vorübergehende Sicherstellung der Alarmierung mit alternativen Mitteln, beispielsweise mobilen Sirenen.

6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zum Wasseralarm

Die Stauanlagen gehören zu denjenigen Infrastrukturen, von denen im Ereignisfall die grösste unmittelbare Gefahr für die Bevölkerung ausgehen kann. Bestimmungen zur Sicherheit von Stauanlagen, sowohl in baulicher wie organisatorischer Hinsicht, finden sich im Stauanlagengesetz und in der Stauanlagenverordnung. In der vorliegenden Bevölkerungsschutzverordnung werden ausschliesslich Zuständigkeiten und Verfahren der Alarmierung geregelt. Die Bestimmungen wurden an Neuerungen in der Stauanlagenverordnung und die veränderte Zuständigkeit beim Sirenenystem

angepasst. Im Übrigen wurden sie soweit als möglich unverändert in die vorliegende Verordnung übernommen.

Artikel 39 Zuständigkeiten

Damit die Einsatzbereitschaft der Alarmierungsorgane gemäss den Vorgaben des BFE gewährleistet ist, sorgen die Betreiberinnen von Stauanlagen in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Alarmierungsplanung des Wasseralarms und stellen die Umsetzung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Auslösungsdispositive (Prozess, Organisation, Aufgabe, Verantwortung und Kompetenz der Auslösung des Wasseralarms) sicher. Die Alarmierungsplanung wird für die Vorbereitung der Evakuierung und Alarmierung der im Überflutungsgebiet von Stauanlagen wohnhaften Bevölkerung vorgenommen. Die geeignete Information der Bevölkerung obliegt den Kantonen. Sie hat zum Ziel, das Verhalten der Bevölkerung zu steuern und diese dazu zu bewegen, die Evakuationsvorschriften bei Gefahr einzuhalten, damit im Falle von Schwierigkeiten bei einer Stauanlage möglichst wenig Schaden an Mensch und Infrastruktur entsteht.

Es gibt mehrere Stauanlagen, die bei einem Bruch eine Flutwelle erzeugen, die mehrere unterliegende Kantone betreffen. Beispielsweise beim Sihlsee liegen drei Kantone in der Nahzone (SZ, ZG, ZH) und müssen alarmiert werden. In solchen Konstellationen, wo mehrere Kantone betroffen sind, haben die Betreiberinnen von Stauanlagen ihre Notfallreglemente mit allen betroffenen Kantonen abzusprechen, damit die Alarmierung im Ereignisfall gleichzeitig in allen Kantonen ausgeführt wird. Das Notfallreglement hat in diesem Sinne den Vorgaben von Artikel 11 StAV zu genügen.

Dies gilt sinngemäss für die nachfolgenden Artikel, falls nicht nur eine Kantonspolizei (Art. 41) oder mehrere Kantone (Art. 42) betroffen sein sollten. Der Verständlichkeit halber wird im Erlasstext die Einzahlform verwendet.

Artikel 40 Wasseralarmzentrale

Stauanlagen im Sinne von Artikel 11 StaG müssen über eine Wasseralarmzentrale verfügen. In dieser laufen sämtliche sicherheits- und betriebsrelevanten Informationen betreffend den Zustand der Stauanlage zur Auswertung zusammen.

Diese Informationen sowie die Situationseinschätzung durch das Personal der Wasseralarmzentrale ermöglichen eine fundierte Einschätzung der Lage. Von der Wasseralarmzentrale aus muss direkte Sicht auf das Absperrbauwerk bestehen. Wo dies nicht der Fall ist, muss die direkte Sicht mittels eines geschützten Standorts sichergestellt werden. Die Wasseralarmzentrale muss sich ausserdem ausserhalb der Überflutungszone befinden, damit sie auch bei einem Bruch des Absperrbauwerks operationell bleibt.

Artikel 41 Standorte für die Auslösung des Sirenenalarms

Für die Auslösung eines Wasseralarms werden sogenannte Kombisirenen eingesetzt. Dieser Sirenentyp ist in der Lage, sowohl den allgemeinen Alarm wie auch den Wasseralarm akustisch wiederzugeben. Obschon beide Alarmierungszeichen implementiert sind, entfallen keine höheren Anschluss-, Betriebs- und Unterhaltsarbeiten als bei einer Sirene welche nur den allgemeinen Alarm wiederzugeben vermag.

Im Bedarfsfall können die Kombisirenen jederzeit aus der Wasseralarmzentrale ausgelöst werden. Gleichzeitig ist aus Sicherheitsgründen ebenfalls eine Auslösung der Sirenen ab einem weiteren, geografisch abgesetzten zweiten Standort ausserhalb

der Überflutungszone vorzusehen. Der Wasseralarm kann ausserdem zusätzlich von der Kantonspolizei ausgelöst werden.

Artikel 42 Alarmierung und Information

Werden bei einer Stauanlage sicherheitsrelevante Feststellungen (z.B. Risse an der Talsperre, Hangrutschungen im Einzugsgebiet, Schwallwasser-Gefahr) gemacht, so stuft die Betreiberin die Gefahr ein. Sie richtet sich dabei nach der Gefahrenskala von Artikel 24.

Die Absätze 2 bis 5 beschreiben das Vorgehen der zuständigen Stellen beim Erreichen der jeweiligen Gefahrenstufe. Die Betreiberinnen haben dabei grundsätzlich die zuständige kantonale Stelle zu warnen. Diese löst den allgemeinen Alarm aus. Bei Gefahrenstufe 5 löst die Betreiberin der Stauanlage in eigener Kompetenz den Wasseralarm in der Nahzone aus. Dieses Vorgehen ist bei schnell ablaufenden Ereignissen angezeigt, bei denen eine sofortige Evakuierung des betroffenen Gebiets erforderlich ist (z.B. plötzliches Versagen einer Stauanlage mit unkontrolliertem Wasserabfluss aufgrund von Erdbeben, Sabotage, Erdbeben oder Gletscherabbruch). Die Nahzone umfasst dabei das Gebiet, das bei plötzlichem totalem Bruch der Stauanlage innert zwei Stunden überflutet wird (Art. 11 Abs. 3 StAG).

Ab Stufe 3 wird die NAZ von der zuständigen kantonalen Stelle über die Anpassung der Gefahrenstufe informiert. Somit kann sichergestellt werden, dass die NAZ rechtzeitig und kompetent ihre Aufgaben als Melde-Lagezentrum im Bevölkerungsschutz und als Stabsstelle des Bundesstabes Bevölkerungsschutz wahrnehmen kann. Die NAZ informiert ihrerseits das BFE.

Artikel 43 Kostentragung

Die Betreiberinnen der Stauanlagen sind zuständig für die baulichen Einrichtungen, die zum Wasseralarmsystem gehören und nicht Teil des Alarmierungssystems gemäss Artikel 9 Absatz 2 BZG sind (Art. 17 Abs. 1 BZG). Sie tragen daher auch sämtliche zugehörigen Kosten für diese dezentralen Komponenten (Art. 24 Abs. 2 BZG). Es handelt sich hierbei in erster Linie um die Infrastrukturen im Zusammenhang mit dem Wasseralarmsystem (Wasseralarmzentrale, redundanter Standort für die Sirenenauslösung) und Personalkosten.

Artikel 44 Regelung der technischen Aspekte

Das BABS trägt die Gesamtverantwortung für die ständige Betriebsbereitschaft des Alarmierungssystems und somit des Wasseralarmsystems zur Alarmierung der Bevölkerung. Daher regelt es auch deren technischen Aspekte.

4. Kapitel: Gemeinsame Kommunikationssysteme von Bund, Kantonen und Dritten

Die Kommunikationssysteme im Bevölkerungsschutz beinhalten Informations-, Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme. Sie bestehen jeweils aus Netzwerken, welche die landesweit verteilten Standorte sicher und hochverfügbar miteinander verbinden, sowie Rechenzentren und ihren dazugehörigen Informatikprozessen und -dienstleistungen. Über die Netzwerke können die Partner im Bevölkerungsschutz mittels ihrer Endgeräte die Führungs- und Einsatzkommunikation jederzeit sicherstellen.

Es ist vorgesehen, die heute über das Führungsnetz der Armee vernetzten Systeme, wie das mobile Sicherheitsfunksystem (Polycom), das Alarmierungssystem (Polyalert) und das Notfallradio (IBBK-Radio) in den nächsten Jahren in das sichere Datenverbundnetz, das Teil des nationalen sicheren Datenverbundsystems ist, zu migrieren.²³

Artikel 45 Zusammenarbeit und Koordination

Die gemeinsamen Kommunikationssysteme von Bund, Kantonen, des Fürstentums Liechtenstein und Dritten können unterschieden werden in solche, die vom Bund zur Verfügung gestellt werden (z.B. Polyalert, Alertswiss, ELD, IBBK-Radio) und solche, die nach einem föderalen Konzept aufgebaut werden (z.B. Polycom). Insbesondere bei den föderal aufgebauten Systemen ist die Zusammenarbeit aller Beteiligten der zentrale Erfolgsfaktor für das landesweite Funktionieren. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn alle diese Systeme auf einheitlichen Regelungen basieren.

Die Eidgenössische Kommission für Telematik im Bereich Rettung und Sicherheit (KomTm BORS) setzt zu diesem Zweck Arbeitsgruppen ein, die unter Beteiligung aller Partner im Bevölkerungsschutz solche Regelwerke erarbeiten. Auf diese Weise wurde beispielsweise das Regelwerk "Bedingungen und Vorgaben zu Polycom" erarbeitet und von der KomTm BORS freigegeben. Dieses Verfahren hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Für das mobile breitbandige Sicherheitskommunikationssystem und das nationale Lageverbundsystem werden entsprechende föderale Regelungen erarbeitet werden.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 2 und 3 TKV BORS. Sie wurde mit dem Hinweis auf die vom BABS geführte Geschäftsstelle in Absatz 2 ergänzt.

Artikel 46 Aufgaben des BABS

Gemäss Artikel 18-21 BZG ist das BABS grundsätzlich bei allen Systemen für die zentralen und die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden dezentralen Komponenten zuständig. Das BABS übernimmt bei allen Systemen die übergeordnete Verantwortung für die Projekte und Programme sowie für das landesweite Funktionieren der Systeme. Das BABS selber erbringt keine Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). Diese werden vom BABS innerhalb der Bundesverwaltung von den bezeichneten IKT-Leistungserbringern oder extern bezogen. Da es sich bei den Systemen nach den Artikeln 18-21 BZG um Verbundsysteme handelt, an denen auch die Kantone und Dritte als Partner beteiligt sind, kommt dem BABS aber eine wichtige Koordinationsfunktion zu. Dies gilt es insbesondere auch bei der Anwendung der IKT-Vorgaben des Bundes²⁴ zu berücksichtigen, die grundsätzlich nur für den Bund, nicht aber für diese Partner Gültigkeit haben. Zur Gewährleistung des Funktionierens des Gesamtsystems kann das BABS temporär Systeme für die regionale Netz- oder Kapazitätserweiterung zur Integration in das mobile Sicherheitsfunksystem zur Verfügung stellen (KAPER-System). Wo nötig, werden die Systemressourcen durch das BABS priorisiert. In diesem Fall bedürfen die Anwendungen einer Freigabe des BABS, damit die schweizweite Koordi-

²³ Vgl. Botschaft zum Verpflichtungskredit für das nationale sichere Datenverbundsystem vom 21. November 2018 [18.088]; BBl 2019 249

²⁴ Alle IKT-Vorgaben der Bundesverwaltung finden sich auf der Seite des Informatiksteuerungsorgans des Bundes: <https://www.isb.admin.ch/isb/de/home/ikt-vorgaben/alle-ikt-vorgaben.html>

nation und der sachgerechte Einsatz der Ressourcen sichergestellt werden kann. Das BABS regelt die technischen Aspekte auf Stufe einer Amtsverordnung.

Für kleinere Vollzugsmassnahmen oder Angelegenheiten organisatorischer Natur wie den Unterhalt an dezentralen Komponenten, den Betrieb der Systeme oder kleinere Reparaturarbeiten, kann das BABS Vereinbarungen mit anderen Stellen oder Dritten schliessen. Es handelt sich hierbei nicht um die Übertragung von Aufgaben. Bei Beschaffungen, die der Bund bzw. das BABS selber durchführen, sollen auch die Partner im Bevölkerungsschutz miteinbezogen werden können. Der Bund kann diese Beschaffungen koordinieren, verpflichtet sich aber gegenüber dem Lieferanten ausschliesslich für seinen eigenen Teil. Soweit das BABS bei den einzelnen Systemen spezifische Aufgaben wahrnimmt, werden diese in den folgenden Artikeln beschrieben.

Artikel 47 Aufgaben der Kantone und Dritter

Die Kantone und Dritten sind gemäss den Artikeln 18-21 BZG für die dezentralen Komponenten verantwortlich, soweit diese nicht in der Zuständigkeit des Bundes liegen. Zu den dezentralen Komponenten gehören namentlich die Knoten- und Sendestandorte sowie das Übertragungsnetz. Die Kantone stellen an den Standorten Um Systeme wie beispielsweise die Notstromversorgung, die Klima-Anlagen, die Zutrittsysteme und die Anbindung an Leitstellen zur Verfügung. Die Kantone und Dritten stellen sicher, dass zusätzlich zum Gesamtsystem punktuell interkantonale Verbindungen bestehen, wo ein entsprechender Bedarf besteht (z.B. für den Anschluss der Sirenen über die kantonalen Teilnetze Polycom). Auch Netzwerkverbindungen zwischen Kantonen und Dritten, beispielsweise zwischen einem Standortkanton und der Betreiberin eines Kernkraftwerks, fallen in die Zuständigkeit der Kantone. Es handelt sich hierbei nur um inner- und interkantonale Verbindungen (Abs. 4). Die Kantone sind ausserdem verantwortlich für ihre Endgeräte und das Endgerätezubehör sowie die Anbindung an ihre Leitsysteme.

Werden diese kantonalen Systeme oder Teile davon (auch Leitungen, Netze usw.) von anderen Systemteilnehmern mitbenutzt, beispielsweise eine kantonale Anlage oder eine Anlage von Dritten durch einen anderen Kanton, so sollen dafür keine Kosten erhoben werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass dies zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand führen würde. Die Mitbenutzung von Netzwerken des Bundes wird in der neuen Strategie "Netzwerke des Bundes"²⁵ geregelt.

Soweit die Kantone und Dritten bei den einzelnen Systemen spezifische Aufgaben wahrnehmen, werden diese in den folgenden Artikeln beschrieben.

Artikel 48 Mobiles Sicherheitsfunksystem

Das mobile Sicherheitsfunknetz Polycom der Behörden und Organisationen für Rettung und Sicherheit (BORS) der Schweiz wird täglich intensiv genutzt und ermöglicht den Funkkontakt zwischen dem Grenzwachtkorps der Eidgenössischen Zollverwaltung, der Polizei, der Feuerwehr, dem sanitätsdienstlichen Rettungswesen, dem Zivilschutz, dem Nationalstrassenunterhalt, den Betreibern kritischer Infrastrukturen und den Verbänden der Armee, wenn sie die zivilen Behörden unterstützen. Eine generelle Verpflichtung zur Verwendung von Polycom besteht jedoch nicht. Das Fürstentum Liechtenstein nutzt das mobile Sicherheitsfunksystem ebenfalls.

²⁵ Entscheid des Bundesrats vom 21. November 2018

Bei den in Absatz 2 genannten Teilnetzen sind nur die dezentralen kantonalen Komponenten gemeint.

Artikel 49 Nationales sicheres Datenverbundsystem und nationales Lageverbundsystem

Die Führungsorgane von Bund, Kantonen, Gemeinden, die für Sicherheit und Rettung zuständigen Behörden und Einsatzorganisationen sowie die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen sind bei ihrer täglichen Arbeit, vor allem aber bei Katastrophen und Notlagen, auf einen schnellen, gesicherten Austausch von Informationen angewiesen. Im Rahmen der Sicherheitsverbundsübung 2014 wurde festgestellt, dass die heute verfügbaren zivilen Telekommunikationssysteme im Fall einer Strommangellage deutlich eingeschränkt oder unterbrochen wären und einer Lage mit komplexen Auswirkungen nicht mehr gerecht würden. Daher soll ein sicheres Datenverbundsystem geschaffen werden, das die wichtigsten Stellen des Bundes, der Kantone, der Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen und das Fürstentum Liechtenstein erschliesst.

Zum nationalen sicheren Datenverbundsystem wird auch das nationale Lageverbundsystem gehören. Dieses wird eine gemeinsame Gesamtlagedarstellung aller beteiligter Führungsorgane ermöglichen.

Der Betrieb des nationalen sicheren Datenverbundsystems und des nationalen Lageverbundsystems liegt grösstenteils in der Verantwortung des BABS. Dieses stellt das Funktionieren mittels Sicherheits- und Qualitätsaudits sicher.

Absatz 1 bezieht sich ausschliesslich auf Endgeräte, welche zugunsten des Bundesstabs Bevölkerungsschutz im Einsatz stehen und für welche der Bund zuständig ist (Art. 19 Abs. 2 und 21 Abs. 2 BZG).

Um das Funktionieren des Systems sicherzustellen, werden die Kantone verpflichtet, mindestens einen Sendestandort zu betreiben. Die Kantone haben insbesondere die Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Sie sorgen für die Zugangs- und Klimasysteme sowie für funktionsfähige Eigenstromanlagen. Zur Sicherstellung der festgelegten Interventionszeiten, stellen die Kantone den Zutritt zur Systeminfrastruktur SDVS an ihren Standorten sicher.

Die Investitionskosten für die zentralen Komponenten und die dezentralen Komponenten in Bundeszuständigkeit werden vom Bund übernommen, für die übrigen Investitionskosten kommen die Kantone auf. Die Kantone können mehrere Standorte betreiben, sind dann jedoch auch für die zusätzlichen Standorte und deren Finanzierung selber verantwortlich. Für eine spätere Verschiebung der Standorte tragen die Kantone die Kosten für eine Neuerschliessung im nationalen sicheren Datenverbundnetz.

Artikel 50 Mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem

Der Einsatz von Smartphones, Tablets und Laptops ist bei den BORS, insbesondere bei Blaulichtorganisationen, heute Standard. Die BORS nutzen hierfür die bestehenden drahtlosen Breitbandinfrastrukturen der öffentlichen Mobilfunkanbieter. Sie bestimmen, von welchem Anbieter sie welche Leistungen beziehen (z.B. Endgeräte, Abonement, Anwendungen).

Bei grösseren geplanten Veranstaltungen oder plötzlich auftretenden, ungeplanten Ereignissen kann es aufgrund der grossen privaten Kommunikationsbedürfnisse zu

Netzüberlastungen kommen. Die BORS und ihre Partner benötigen daher für ihre Einsätze stabile Verbindungen mit garantierter Verfügbarkeit in allen Lagen.

Geplant ist, zusätzlich zu den drei privaten Mobilfunknetzen ein Kernnetz aufzubauen. Dieses Kernnetz soll aus bundes- und kantonseigenen Basisstationen an wichtigen Standorten bestehen und über das mobile sichere Datenverbundnetz mit den Netzen der Kantone und der Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen sowie mit den drei privaten Mobilfunknetzen verbunden werden. Im Gegensatz zu den privaten Netzen soll es stromausfallsicher sein.

Um sicherzustellen, dass bei einem allfälligen mobilen breitbandigen Sicherheitskommunikationssystem ein übergreifendes, nationales System aufgebaut werden kann, mit dem alle involvierten Partner kommunizieren und zusammenarbeiten können, ist es unerlässlich, dass das BABS landesweite technische Standards festlegt und diese in Absprache mit dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) durchsetzt.

Artikel 50 regelt nur die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen. Die Finanzierung des Projekts wird, wie bereits beim Projekt SDVS, mittels einer separaten Botschaft des Bundesrates erfolgen. Falls es sich zu diesem Zeitpunkt als notwendig erweist, wird die Verordnung entsprechend angepasst werden.

5. Kapitel: Ausbildung

Artikel 51 Ausbildungsangebote zur Vorsorge und Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen

Damit im Ereignisfall die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen gewährleistet ist, stellt das BABS ein Ausbildungsangebot für die Grundausbildung und die Weiterbildung der kantonalen Führungsorgane sicher (Art. 22 Abs. 2 BZG).

Das Ausbildungsangebot umfasst die Bereiche Führung, Führungsunterstützung (Lage, Telematik) und ABC-Schutz. Die Ausbildung sieht mehrere Stufen vor. In der Grundausbildung werden in Grundkursen die spezifischen Kenntnisse und Erfordernisse vermittelt, die für ein Führungsorgan notwendig sind. In der Weiterbildung wird die Stabsarbeit anhand von Szenarios geübt. Die letzte Stufe beinhaltet Übungen, in denen die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einsatzformationen und den zuständigen Führungsorganen geübt wird. Darunter fallen auch die Gesamtnotfallübungen mit den Standortkantonen von Kernkraftwerken.

Damit Erkenntnisse möglichst schnell in die Vorbereitungen des Bevölkerungsschutzes einfließen, kann das BABS Ausbildungen für die dafür verantwortlichen Stellen von Bund und Kantonen anbieten (Art. 22 Abs. 5 BZG). Dies kann mit Seminaren, Vorträgen, technischen Kursen oder in elektronischer Form geschehen.

Artikel 52 Ausbildungsangebote zum Umgang mit Alarmierungs-, Warn- und Kommunikationssystemen des Bundes

Der Einsatz der Alarmierungs-, Warn- und Kommunikationssysteme des Bundes erfordert eine entsprechende Ausbildung der Nutzer. Diese Ausbildung stellt das BABS mit seiner spezifischen Ausbildungsinfrastruktur sicher (Art. 22 Abs. 3 BZG). Die Ausbildungen richten sich in erster Linie an Ausbilder, die dann ihrerseits in den Kantonen die Systemnutzer schulen sollen ("train the trainer"-Ansatz). Die Inhalte der

Ausbildungen werden im Einvernehmen mit den Kantonen, den System- und Netzverantwortlichen sowie den BORS erarbeitet.

Artikel 53 Kostentragung

Im Bereich der Ausbildung gilt grundsätzlich das Prinzip der Zuständigkeitsfinanzierung (Art. 26 BZG). Die Ausbildung von Angehörigen von Führungsorganen der Kantone, Angehörigen von kantonalen Stellen für den Bevölkerungsschutz und Angestellten der Bundesverwaltung sowie im Bereich der Telematikausbildungen der Ausbilder und System- und Netzverantwortlichen der BORS ist daher für diese kostenlos, sofern die Ausbildung im zentralen Ausbildungszentrum des BABS in Schwarzenburg stattfindet. Weiteren Interessenten stehen die Ausbildungen kostenpflichtig und nach Verfügbarkeit offen.

Ausbildungen können auch am Standort der Führungsorgane stattfinden. Bei Ausbildungen ausserhalb der Infrastrukturen des BABS werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nicht durch den Bund übernommen.

Regionalen oder kommunalen Führungsorganen, Angehörigen von Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen sowie Dritten steht das Ausbildungsangebot im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten kostenpflichtig zur Verfügung (vgl. Art. 22 Abs. 4 sowie Art. 54. Abs. 4 BZG).

Das BABS kann zugunsten der Ausbildungsteilnehmer von den unter Absatz 1-3 aufgeführten Kostentragungsregeln abweichen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen. Zu denken ist beispielsweise an Ausbildungen für Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen, die ein Synergiepotenzial für andere Ausbildungen in der Zuständigkeit des BABS bieten.

Artikel 53 übernimmt die bereits bestehenden Regelungen, welche bis anhin auf Weisungsstufe verankert waren. In diesem Artikel werden keine neuen Regelungen eingeführt und es entstehen keine neuen Kosten resp. Verrechnungen.

Artikel 54 Koordinationsorgan

Abs. 1: Der Bund koordiniert die Ausbildung der Angehörigen der Partnerorganisationen sowie die Übungen. Das Koordinationsorgan (Koordex) nimmt die operative Koordination grosser Übungen wie die Gesamtnotfallübungen (GNU), grosse Armeeübungen und grössere internationale und interkantonale Übungen wahr. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Planung und Auswertung der Übungen, die Kommunikation der daraus gewonnenen Erkenntnisse sowie das Prüfen von Synergien und neuen Ausbildungsangeboten zur Verbesserung der Ausbildungsqualität im Bereich Bevölkerungsschutz. Die strategische Führungsübung (SFU) und die Sicherheitsverbandsübung (SVU) erfolgen dagegen nach den Vorgaben des Bundesrates.

Abs. 2: Im Koordex sind die Ausbildungsverantwortlichen der Partnerorganisationen, Vertreter der Kantone, der Armee, des Bundesamts für Zivildienst und der Bundeskanzlei vertreten. Auch Dritte, beispielsweise das Schweizerische Polizeiiinstitut (SPI) und die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), können beteiligt werden, wenn dies erforderlich ist.

Abs. 3: Mit weiteren Stellen sind Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone gemeint.

Abs. 4: Die Fachgruppen werden namentlich für die Prüfung neuer Ausbildungen, die Stellungnahme zu Fachunterlagen oder zur Planung der grossen Übungen eingesetzt.

Abs. 5: Das BABS führt die Geschäftsstelle des Koordex. Die anfallenden Kosten trägt jede Organisations- oder Verwaltungsstelle selber.

6. Kapitel: Datenschutz

1. Abschnitt: Informationssystem "elektronische Lagedarstellung Bevölkerungsschutz"

Artikel 55

Das Informationssystem elektronische Lage Bevölkerungsschutz (ELD Bevölkerungsschutz) dient in erster Linie dem Lageverbund der bevölkerungsschutzrelevanten Lage (BREL). Dieser umfasst die Organe des Bundes und der Kantone, die für bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse zuständig sind, die Mitglieder der Probenahme- und Messorganisation erhöhte Radioaktivität, weitere Stäbe und Stellen des Bundes und der Kantone, die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen sowie die zuständigen Stellen im Ausland, mit denen der Informationsaustausch gemäss Artikel 4 Absatz 2 VBSTB erfolgen soll, Dritte gemäss Artikel 1 VBSTB, internationale Organisationen und Nachbarstaaten gemäss den entsprechenden Abkommen und Vereinbarungen sowie Stellen, mit denen die NAZ gemäss Artikel 15 direkt in Verbindung tritt. Es stellt die Zusammenarbeit dieser Stellen in der Ereignisbewältigung sicher (Art. 3 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bst. d BZG).

Im Rahmen des Projekts zur Werterhaltung der ELD wurde die Sicherheit des Systems erhöht und den aktuellen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang werden von den Nutzern und Nutzerinnen zusätzliche Daten erfasst.

Das ELD wird bereits seit Jahren betrieben und hat sich bewährt. Es war bis anhin in Artikel 4b-4f VNAZ geregelt. Die Bestimmungen werden mit geringfügigen Anpassungen in die BevSV übernommen. Da das ELD keine höchstpersönlichen Personendaten enthält, ist eine Regelung auf Verordnungsstufe ausreichend.

2. Abschnitt: Informationssystem zur Führung des Inventars kritischer Infrastrukturen

Artikel 56 Zuständigkeit

Der Bundesrat hat mit der nationalen Strategie zum Schutz kritischer Infrastrukturen vom 8. Dezember 2017²⁶ das BABS beauftragt, ein periodisch aktualisiertes Inventar der kritischen Infrastrukturen zu führen. Das Inventar dient als Planungs- und Priorisierungsgrundlage in der Ereignisvorbereitung und -bewältigung auf den Stufen Bund, Kantone und Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen. Das Inventar enthält Informationen zu einzelnen Objekten (Bauten und Anlagen wie Rechenzentren oder Flughäfen; Unternehmen oder Systeme, d.h. Zusammenschlüsse logisch zusammenhängender Objekte oder IT-Systeme). Für besonders wichtige Objekte werden zudem sogenannte Objektdossiers erstellt, die u.a. einen Überblick über relevan-

²⁶ BBL 2018 503

te Gefährdungen und allenfalls vorhandene Einsatzmittel enthalten und als vorsorgliche Einsatzplanungen der Partner im Bevölkerungsschutz und der Armee dienen.

Artikel 57 *Im Inventar erfasste Daten*

Das Inventar umfasst Daten sowohl natürlicher als auch juristischer Personen. Sämtliche Personendaten, welche im Inventar bearbeitet werden, sind in Artikel 57 aufgeführt. Nicht von allen Objekten oder Systemen werden sämtliche Daten erfasst, da die Datenbeschaffung bei den Betreiberinnen und den Verbänden auf freiwilliger Basis erfolgt.

Artikel 58 *Datenbeschaffung und -bekanntgabe*

Abs. 1: Das BABS beschafft die Daten für das Inventar mittels eines Fragebogens bei den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen. Dies sind beispielsweise Unternehmen aus dem Bereich der Stromversorgung oder der Telekommunikation. Ferner teilen auch Verbände (z. B. Dach- oder Branchenverbände) in Zusammenarbeit mit den Betreiberinnen Daten für das Inventar mit.

Abs. 2: Die Verbände sowie die zuständigen Stellen der Kantone (kantonale Führungsorgane oder kantonales Amt für Bevölkerungsschutz) und des Bundes (insbesondere Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung und Bundesamt für Umwelt) können Daten aus dem Inventar erhalten. Die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen erhalten dabei Auszüge ihrer eigenen Daten zu Kontrollzwecken. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass solche Auszüge in der Regel als vertraulich klassifiziert und demnach auch entsprechend der Informationsschutzverordnung vom 4. Juli 2007²⁷ (ISchV) zu schützen sind. Das Kommando Operationen (VBS, Bereich Verteidigung) bearbeitet die Daten des Inventars im Informationssystem "Führung ab Bern" (FABIS, vgl. hierzu die Änderungen in der Verordnung vom 16. Dezember 2009²⁸ über die militärischen Informationssysteme).

Ein Abrufverfahren ist, insbesondere aus Gründen des Informationsschutzes, nicht möglich.

Artikel 59 *Datenaufbewahrung*

Die Daten des Inventars werden periodisch überprüft und, wo nötig, angepasst. Die Daten betreffend die natürlichen Personen werden alle zwei Jahre, sämtliche Daten im Inventar alle vier Jahre im Rahmen einer umfassenderen Überprüfung aktualisiert.

7. Kapitel: Eigentumsbeschränkungen

Artikel 60

In Ergänzung zu Artikel 58 BZG, welcher die Inanspruchnahme von Eigentum und das Requisitionsrecht im Bereich des Zivilschutzes regelt, führt Artikel 61 die Bestimmung für den Bereich der Kommunikationssysteme aus. Wie bisher gilt die Verpflichtung zur Duldung von Infrastrukturen zur Warnung und Alarmierung. Die Bestimmung wurde neu mit den gemeinsamen Kommunikationssystemen des Bundes, der Kantone und Dritten sowie mit der Pflicht zur Duldung von amtlichen Handlungen

²⁷ SR 510.411

²⁸ SR 510.911

ergänzt. Dies ermöglicht es insbesondere, die Standorte der stationären Sirenen in Zukunft allenfalls für modernere Technologien zu nutzen. Als amtliche Handlungen im Sinne dieses Artikels gelten insbesondere Unterhalts- und Kontrollmassnahmen.

Haben die Eigentumsbeschränkungen eine Wertverminderung am Standortgrundstück zur Folge, so werden sie angemessen entschädigt. Dies ist mit dem Übergang des Eigentums an den Sirenen neu Sache des Bundes und nicht mehr wie bisher der Kantone. Die Entschädigungen müssen vom Bund einheitlich gehandhabt werden. Er ist daher nicht verpflichtet, die bestehende Praxis der Kantone zu übernehmen. Die Entschädigung kann nur bei neuen Standorten anfallen und erfolgt einmalig. Die Pauschale entspricht dem Durchschnitt der aktuell ausgerichteten kantonalen Entschädigungen. Sie deckt die kapitalisierten Stromkosten und eine Entschädigung für die Eigentumsbeschränkung ab. Bei Liegenschaften im Eigentum der öffentlichen Hand ist keine Entschädigung geschuldet. Dies wäre nicht mit der Pflicht, die Alarmierung der Bevölkerung sicherzustellen, vereinbar.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 61 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt grösstenteils dem BABS, es wird daher explizit genannt.

Artikel 62 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Vgl. die Ausführungen zu Anhang 3.

Artikel 63 Übergangsbestimmungen

Abs. 1: Gemäss Artikel 99 Absatz 1 BZG entschädigt der Bund die Kantone mit einem Beitrag von jährlich höchstens 400 Franken für den Unterhalt und die Sicherstellung der ständigen Betriebsbereitschaft der Sirenen. Der Bund kommt dabei nur für tatsächlich getätigte Aufwendungen auf. Um den administrativen Aufwand für die Kantone möglichst klein zu halten, kann das BABS den Beitrag pauschalieren.

Abs. 2 bis 4 enthalten Übergangsbestimmungen zur Übertragung der Zuständigkeit an den stationären Sirenen auf den Bund. Die Übertragung des Eigentums wird gestaffelt erfolgen, muss aber spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des neuen BZG und der Verordnung abgeschlossen sein. Um die Planung zu vereinfachen, werden die Kantone verpflichtet, den beabsichtigten Übertragungstermin mindestens 18 Monate im Voraus mit dem BABS abzusprechen.

Sofern die Kantone Wartungsverträge für den Unterhalt der Sirenen abgeschlossen haben, sind sie selber für deren fristgerechte Auflösung auf den Zeitpunkt der Eigentumsübertragung verantwortlich. Der Bund wird nicht fristgerecht gekündigte Verträge weder übernehmen, noch allenfalls anfallende Kosten erstatten.

Anhang 1: Probenahme- und Messorganisation

Die Bestimmung entspricht grundsätzlich dem aktuellen Artikel 4a VNAZ. Im Rahmen der Revision des Ordnungsrechts im Bevölkerungsschutz wurde die Bestimmung ergänzt, so dass sämtliche Stellen, die über entsprechende Messmittel verfügen und

zusammen die Probenahme- und Messorganisation bilden, aufgeführt werden. Neu wird ausserdem explizit bei den zusätzlichen Messmitteln zwischen den ständigen und den mobilen Messmitteln sowie den Laboratorien unterschieden. Die Probenahme- und Messorganisation wird im Ereignisfall von der NAZ eingesetzt (Art. 140 Abs. 2 StSV, Art. 2 Abs. 4 BevSV). Die Beratungsstellen Radioaktivität (Art. 13 Abs. 1 Bst. e NFSV) dienen im Rahmen der Planung und Vorbereitung des Notfallschutzes der Beratung über Fragen im Zusammenhang mit Radioaktivität betreffend Kernanlagen. Sie haben daher eine andere Funktion und gehören nicht zur Probenahme- und Messorganisation gemäss Anhang 1.

Die Bestimmung ist sehr technisch und umfasst im Wesentlichen ein Verzeichnis der Messmittel. Aus Gründen der Lesbarkeit des Verordnungstexts wird sie daher in einem eigenen Anhang aufgeführt.

Ziff. 1: Bei den Messmitteln zur ständigen Überwachung der Radioaktivität handelt es sich um Messnetze mit stationären und teilweise auch mobilen Messsonden, die ständig Daten erfassen. Bei den mobilen Messmitteln handelt es sich um solche, die situativ aufgeboden werden können. Messlaboratorien dienen der Analyse von Proben, die vor Ort genommen wurden. Die Probenahme- und Messorganisation setzt sich aus denjenigen Stellen des Bundes und der Kantone zusammen, die über solche Messmittel verfügen.

Ziffer 2 listet die Messmittel zur ständigen Überwachung der Radioaktivität auf.

- Das Netz für die automatische Dosisleistungsalarmierung und –messung in der Schweiz (NADAM) dient der Messung der Radioaktivität und wird von der NAZ betrieben. Es verfügt heute über 76 stationäre Sonden, die über die ganze Schweiz verteilt sind, und über dreissig mobile Sonden, die permanent für den Einsatz bereitstehen. Die NADAM-Sonden übermitteln alle zehn Minuten den aktuellen Messwert an die NAZ. Bei Überschreiten einer bestimmten Schwelle wird bei der NAZ automatisch Alarm ausgelöst.

- Das Messnetz für die automatische Dosisleistungsüberwachung in der Umgebung der Kernkraftwerke (MADUK) dient der Messung der Radioaktivität in unmittelbarer Nähe der Kernkraftwerke und wird vom ENSI betrieben. Es verfügt über 57 Messstationen in einem Umkreis von rund sechs Kilometer um die schweizerischen Kernkraftwerke. Diese messen rund um die Uhr die Radioaktivität und ermöglichen so ein rasches Erkennen von Betriebsstörungen und Unfällen.

- Das Messnetz zur kontinuierlichen Überwachung der Radioaktivität in der Luft (URAnet aero) dient der Messung von radioaktiven Aerosolen und wird vom BAG betrieben. Es verfügt über fünfzehn Messstationen für die automatische Aerosol-Messung. Ein Anstieg von radioaktiven Stoffen in der Umgebungsluft kann innerhalb einer halben Stunde erkannt werden.

- Das Messnetz zur kontinuierlichen Überwachung der Radioaktivität in Gewässern (URAnet aqua) misst die Radioaktivität in der Aare und im Rhein und wird vom BAG betrieben. Es verfügt über Messsonden an sechs Standorten, die flussabwärts von den Kernkraftwerken liegen. Eine ungewöhnlich hohe Radioaktivität im Wasser kann innerhalb von zehn Minuten erkannt werden.

Ziffer 3 listet die mobilen Messmittel auf.

- Die kantonale Messunterstützung zu Gunsten der NAZ (KAMU NAZ) umfasst kantonale Messmittel zu Messung radioaktiver Strahlung. Es handelt sich in der Regel

um die kantonalen Strahlenwehren. Sie können beispielsweise zur Kontrolle der Werte von NADAM-Sonden oder Messungen bei Ereignissen wie einer Dirty Bomb oder einem Transportunfall eingesetzt werden.

- Bei den mobilen Probenahme- und Messequipen handelt es sich um das Pikett der Gruppe Strahlenüberwachung im PSI, das Labor Spiez mit der A-EEVBS sowie Messwagen des BAG, des Institut universitaire de Radiophysique Appliquée (IRA), der Kernkraftwerke, des zentralen Zwischenlagers für radioaktive Abfälle (ZWILAG) und der EAWAG.

- Bei den Messmitteln zur Messung von Radioaktivität am Boden und aus der Luft handelt es sich um Messmittel der NAZ, des Labors Spiez und des Kompetenz-Zentrums ABC-Kamir, die mit Armeehelikoptern und Drohnen eingesetzt werden. Dabei werden die Armeehelikopter zur Messung grösserer Flächen, die Drohnen für lokale Messungen eingesetzt.

- Bei den Messmitteln und -equipen des Kompetenz-Zentrums ABC-Kamir handelt es sich in erster Linie um die Einsatzequipen VBS sowie die Bodenradiometrie. Vgl. dazu die Ausführungen zu Artikel 4.

- Bei den Mitteln für Personenmessungen handelt es sich um mobile Messgeräte, die im Einsatzfall vor Ort gebracht werden und zum Beispiel bei der Beratungsstelle Radioaktivität die Strahlenbelastung von Personen messen.

Ziffer 4 listet die Messlaboratorien auf. Dazu gehören neben den Laboratorien des Bundes (Sektion Umweltradioaktivität des BAG [URA], Labor Spiez des BABS, Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz [EAWAG], PSI), Laboratorien der Kantone wie das IRA und Laboratorien zur Messung von Lebensmitteln.

Ziff. 5: In Anlehnung an Artikel 135 Absatz 3 der StSV werden hier anstelle der Departemente direkt das BABS und das BAG als zuständige Ämter genannt.

Ziff. 6: Die Unterstützung durch die Armee wird in erster Linie durch Lufttransporte von Personen sowie durch personelle Unterstützung zur Erhöhung der Leistungs- und Durchhaltefähigkeit beim Betrieb der Messgeräte vor Ort, bei der Probenahme und bei der Laboranalyse geleistet.

Ziff. 8: Die Probenahme- und Messorganisation kann mit internationalen Mitteln ergänzt werden. Zuständig ist die NAZ.

Ziff. 9: Das BABS und das BAG sorgen zusammen für die organisatorischen Grundlagen für den Einsatz der Probenahme- und Messorganisation.

Anhang 2: Dosis-Massnahmenkonzept

Das Dosis-Massnahmenkonzept (DMK) dient bei einem Ereignis mit erhöhter Radioaktivität als Handlungsgrundlage der NAZ. Dazu legt es Sofortmassnahmen fest, die je nach zu erwartender Strahlungsdosis zu treffen sind. Im Rahmen der Überführung von der VBSTB in die BevSV wird das DMK an die revidierte StSV angepasst. Aufgrund neuer Erkenntnisse, die insbesondere im Zusammenhang mit dem Tohoku-Erdbeben in Japan im März 2011 ("Fukushima") gewonnen wurden, wird es um die Möglichkeit ergänzt, Sofortmassnahmen für Ereignisse anzuordnen, in denen die Wahrscheinlichkeit einer Freisetzung von Radioaktivität in gefährdendem Umfang hoch, der Zugang zu Informationen aber stark beeinträchtigt und eine Dosisabschät-

zung daher nicht rechtzeitig möglich ist. Zudem wird zur besseren Durchsetzbarkeit der Massnahmen bei grenzüberschreitenden Ereignissen eine Harmonisierung mit internationalen Empfehlungen angestrebt.

Ziff. 1: Das DMK gibt der NAZ in der Akutphase eines Ereignisses die notwendige Handlungsgrundlage für die Anordnung dringender Schutzmassnahmen bei einer bevorstehenden oder bereits bestehenden Gefährdung durch ein Ereignis mit erhöhter Radioaktivität. Art. 19 StSG verwendet hierfür den Begriff "Sofortmassnahmen". Das DMK richtet sich nur an die NAZ zur Anordnung solcher Sofortmassnahmen, nicht auch an übergeordnete Stellen wie den Bundesstab Bevölkerungsschutz, die auch Entscheidungen über weitergehende Schutzmassnahmen beantragen können. Andere Fachstellen können sich auf das DMK abstützen, so insbesondere das ENSI bei der Beratung der NAZ zur Anordnung von Sofortmassnahmen (Art. 9 Bst. d NFSV).

Ziff. 2: Nach einem Ereignis mit erhöhter Radioaktivität gilt für Personen aus der Bevölkerung im ersten Jahr ein Referenzwert von insgesamt höchstens 100 mSv (Art. 133 StSV). Ist davon auszugehen, dass dieser Wert überschritten wird, so sind zwingend Massnahmen anzuordnen, die geeignet sind, die verbleibende effektive Dosis unter den Referenzwert zu senken. In der Akutphase des Ereignisses, d.h. bis die zuständigen Stellen einsatzbereit sind (Art. 7 Abs. 2), sind dies die Sofortmassnahmen des DMK, die von der NAZ angeordnet werden.

Liegt die zu erwartende Belastung unter dem Referenzwert, so sind Massnahmen zu treffen, um die Strahlenexposition der Bevölkerung so weit als möglich und sinnvoll zu reduzieren. Diese zielen darauf ab, die Wahrscheinlichkeit der Exposition, die Anzahl der exponierten Personen sowie deren individuelle Strahlungsdosis zu reduzieren (Art. 4 StSV).

Ziff. 3: Sofortmassnahmen sind von Anfang an so anzuordnen, dass die gesamte möglicherweise betroffene Bevölkerung bestmöglich geschützt wird ("einschneidende Massnahmen"). Dabei sind die Kriterien von Ziff. 7 zu berücksichtigen. Eine schrittweise Erweiterung der kommunizierten Sofortmassnahmen, z. B. durch die nachträgliche Vergrösserung des betroffenen Perimeters, würde zu Verwirrung und Vertrauensverlust in der Bevölkerung führen. Zudem kann eine einmal erfolgte Strahlenbelastung nicht mehr rückgängig gemacht werden. Im Verlauf des Ereignisses ist es jedoch möglich, dass sich die Situation grundlegend verändert bzw. dass wichtige zusätzliche Daten und Informationen in die Beurteilung einfließen.

Vorbereitete oder auch angeordnete Sofortmassnahmen sind deshalb laufend auf ihre Erforderlichkeit und Wirksamkeit zu überprüfen und sukzessive anzupassen. Spätere Informationen über das Ereignis, insbesondere neue Prognosen oder erste Messwerte, sind laufend in die Betrachtung einzubeziehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sofortmassnahmen aufgrund der Ereignisdaten (Ziff. 6, Tabelle 2) angeordnet wurden. Sobald weitere Informationen, insbesondere auch Dosisprognosen, verfügbar sind, müssen diese Massnahmen überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

Ziff. 4: Die Sofortmassnahmen bei einem Ereignis richten sich grundsätzlich nach Tabelle 1. Zur Berechnung der erwarteten Dosis im Freien wird die Strahlenbelastung über einen Zeitraum von sieben Tagen (Integrationszeit) addiert. Zeichnet sich eine längere Dauer der gefährdenden Freisetzung ab, so wird die Integrationszeit entsprechend verlängert, damit die gesamte Freisetzung in der Dosisberechnung erfasst wird. Ein Prognosezeitraum von einem Jahr wie beim Referenzwert (Art. 133

StSV) wäre dagegen nicht praktikabel, da im frühen Ereignisstadium kaum eine Dosisprognose über das ganze erste Jahr möglich ist.

Die Integrationszeit wurde von bisher zwei auf neu sieben Tage erweitert. Dieser Zeitraum steht im Einklang mit den Empfehlungen der IAEA²⁹ und entspricht den Rechtsgrundlagen in Deutschland³⁰. Die übrigen Nachbarländer der Schweiz bestimmen die Integrationszeit situativ je nach Expositionspfad (Österreich³¹) oder legen gar keine Integrationszeit im Voraus fest (Frankreich³² und Italien³³). Die genannte Anpassung vereinfacht Absprachen im grenznahen Raum mit Deutschland (gemeinsame Notfallschutzzone Beznau/Leibstadt). Im Ereignisfall wird so vermieden, dass beidseits der Grenze unterschiedliche Massnahmen angeordnet werden und damit die Bevölkerung zusätzlich verunsichert wird.

Die Verlängerung der Integrationszeit führt ausserdem zu einem besseren Schutz der Bevölkerung bei Ereignissen, bei denen die gefährdende Freisetzung mit geringeren Dosen über einen längeren Zeitraum stattfindet. Dies gilt insbesondere für den Fall eines Terroranschlags mit einer Dirty Bomb (Referenzszenario Terroranschlag-A³⁴). Hier bleibt der Dosisbeitrag in den ersten Tagen nach der Freisetzung konstant und nimmt erst nach einer Dekontamination wieder ab. Die neue Integrationszeit führt also zu einer Erhöhung der Prognosedosis für Sofortmassnahmen auf rund das Dreifache. Das Gebiet, in dem Schutzmassnahmen für die Bevölkerung zu treffen sind, fällt entsprechend grösser aus.

Bei Ereignissen, in denen die Dosisbelastung nicht gleichmässig über einen längeren Zeitraum verteilt ist, sondern nach einer ersten Ausbreitungsphase ("Wolke") in den anschliessenden Tagen rasch abnimmt, fällt die Verlängerung der Integrationszeit dagegen nur geringfügig ins Gewicht. Dies gilt insbesondere für Kernkraftwerksunfälle (Referenzszenario A4: schwerer Kernschaden mit Versagen der Schutzhülle und ungefilterten Freisetzung beträchtlicher Mengen an Radioaktivität). Hier ist von Bedeutung, dass die gesamte Ausbreitungsphase von der Integrationszeit erfasst wird. Für ein Ereignis mit einer Ausbreitungsphase von weniger als zwei Tagen fällt die prognostizierte Dosis für eine Integrationszeit von sieben Tagen lediglich rund 5 bis 10 % höher aus als mit der bisherigen Integrationszeit.

Massgeblich für die Berechnung der Prognosedosis ist die erwartete Dosis der am meisten exponierten Bevölkerung, d.h. die Dosis, mit der eine Person, die sich ohne Schutzmassnahmen 24 Stunden pro Tag im Freien aufhält, belastet würde. Dabei wird unterschieden zwischen der Strahlenbelastung durch externe Bestrahlung und Inhalation (effektive Individualdosis, $E_{Ext+Inh}$) und der Belastung durch Inhalation von

²⁹ Vgl. International Atomic Energy Agency (IAEA), General Safety Requirements, Part 7 (Table II.2) und General Safety Guide, No. 2 (Table 3); www-pub.iaea.org/books/iaeabooks/10905/preparedness-and-response-for-a-nuclear-or-radiological-emergency bzw. www-pub.iaea.org/books/iaeabooks/8506/Criteria-for-Use-in-Preparedness-and-Response-for-a-Nuclear-or-Radiological-Emergency-General-Safety-Guide

³⁰ Verordnung vom 31.12.2018 zur Festlegung von Dosiswerten für frühe Notfallschutzmassnahmen (Notfall-Dosiswerte-Verordnung - NDWV); [/www.buzer.de/NDWV.htm](http://www.buzer.de/NDWV.htm)

³¹ Verordnung vom 18.10.2017 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Interventionen in Notfallexpositionssituationen und in bestehenden Expositionssituationen (Interventionsverordnung, IntV); www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005363

³² Vgl. www.asn.fr/Reglementer/La-reglementation/Le-cadre-general-de-la-legislation-et-de-la-reglementation-des-activites-nucleaires/La-protection-des-personnes-en-situation-d-urgence-radiologique

³³ Umsetzung des Euratom-Vertrags; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:11957A/TXT>

³⁴ Bundesamt für Bevölkerungsschutz, Katalog möglicher Gefährdungen, Grundlage für Gefährdungsanalysen, Bern 2012, S. 18

radioaktivem Jod (Schilddrüsendosis, $E_{\text{Sch, Inh, Jod}}$), da je nach Art der Belastung andere Massnahmen zu treffen sind. Übersteigt die so berechnete Strahlenbelastung die Dosischwelle, so sind die entsprechenden Sofortmassnahmen zur Einhaltung des Referenzwerts nach Tabelle 1 zu treffen.

Im Gegensatz zur Prognosedosis werden der Referenzwert (Art. 133 StSV) und die verbleibende effektive Dosis (Restdosis) unter realistischen Aufenthaltsbedingungen und unter Berücksichtigung der Schutzmassnahmen berechnet. Eine Prognosedosis von 100 mSv bedeutet beispielsweise eine mögliche Überschreitung des Referenzwerts, falls keine Massnahmen getroffen werden. Sofortmassnahmen wie der geschützte Aufenthalt werden bereits bei tieferen Prognosedosen angeordnet. Berücksichtigt man die getroffenen Sofortmassnahmen, so kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Restdosis je nach Art der freigesetzten Substanzen auf rund 10-30 mSv reduziert werden kann.

Bei der Anordnung von Sofortmassnahmen wird die Bevölkerung mittels Sirenen alarmiert (allgemeiner Alarm) und die Verhaltensanweisungen über die vorgeschriebenen Kanäle (insb. Radio, Alertswiss-App) verbreitet. Die Alarmierung und Anordnung von Sofortmassnahmen haben weitreichende Konsequenzen. So gibt es für die Notfallschutzzonen in der Umgebung der KKW vordefinierte Checklisten, Planungen und Vorbereitungen, in denen begleitende Massnahmen festgehalten sind, die bei der Anordnung von Schutzmassnahmen ebenfalls umzusetzen sind. Diese betreffen z.B. Verkehrsumleitungen, Massnahmen in der Landwirtschaft, Schliessung von Betrieben sowie die Organisation einer geeigneten Unterbringung in der Schule für Schüler und Lehrkräfte, die nicht rechtzeitig nach Hause zurückkehren können. Damit soll verhindert werden, dass sich Personen während der Dauer der stärksten Belastung ("Wolke") im Freien aufhalten. Die angeordneten Sofortmassnahmen müssen rasch und unmissverständlich kommuniziert und umgesetzt werden können. Für alle Altersklassen werden die gleichen Sofortmassnahmen angeordnet.

Ziff. 5: Die bisherige Dosischwelle von 1 mSv in zwei Tagen im Freien zur Anordnung des geschützten Aufenthaltes für Kinder, Jugendliche und Schwangere wird neu durch eine Information mit Verhaltensempfehlungen ersetzt. Mit dieser Anpassung soll der Schutz dieser vulnerablen Bevölkerungsgruppen besser umsetzbar werden, ohne ihn herabzusetzen. Nach der bisherigen Bestimmung löste das Erreichen der Dosischwelle von 1 mSv die Alarmierung mittels Sirenen und die sofortige Anordnung und Durchsetzung des geschützten Aufenthaltes für Kinder, Jugendliche und Schwangere aus. In der Praxis bedeutete dies eine strikte Ausgangssperre, die beispielsweise dazu geführt hätte, dass Kinder und Jugendliche nicht mehr von der Schule, Schwangere nicht mehr von ihrem Arbeitsort nach Hause hätten zurückkehren dürfen. Diese Anordnung hätte für die gesamte Expositionsdauer, die zu einer Überschreitung der Dosischwelle von 1 mSv hätte führen können, also unter Umständen über Nacht oder sogar für einige Tage gegolten. Dies wäre in der Praxis nur schwer umzusetzen gewesen, vor allem, wenn gleichzeitig für den Rest der Bevölkerung keine Einschränkungen kommuniziert worden wären. Die neue Bestimmung ist in dieser Hinsicht praxistauglicher, da ein kurzer Aufenthalt im Freien, beispielsweise für den Heimweg, möglich bleibt.

Das DMK unterscheidet daher neu zwischen der Anordnung von Sofortmassnahmen (Ziff. 4 und 6) und der Information der Bevölkerung, verbunden mit Verhaltensempfehlungen zur Dosisreduktion, wie z. B. durch die Aufforderung, den Aufenthalt im Freien auf das Nötigste zu beschränken. Diese Empfehlungen sind an die konkrete Situation anzupassen und berücksichtigen wirtschaftliche und soziale Faktoren (Ziff.

7). Die Erfahrungen in Zusammenhang mit COVID 19 (Verhaltensempfehlung "Bleiben Sie zu Hause!") zeigen, dass solche Empfehlungen zum Selbstschutz - sei es für die Bevölkerung als Ganzes oder für besonders empfindliche Bevölkerungsgruppen - von der Bevölkerung gut befolgt werden, auch wenn ihnen nicht derselbe verpflichtende Charakter zukommt wie den eigentlichen Sofortmassnahmen. Auch können im Rahmen der Verhaltensempfehlungen differenzierte Empfehlungen für die ganze Bevölkerung - unter besonderer Berücksichtigung der vulnerablen Personen (Kinder, Jugendliche und Schwangere) - abgegeben werden, was den Schutz der gesamten Bevölkerung verbessert. Die Verhaltensempfehlungen entsprechen damit vollumfänglich dem Prinzip der Optimierung des Strahlenschutzes.

Die Verhaltensempfehlungen sollen nicht nur sicherstellen, dass der Referenzwert eingehalten wird, sondern auch, dass die Anzahl der exponierten Personen sowie die Strahlendosis, der diese ausgesetzt sind, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Faktoren so gering wie möglich gehalten werden.

Für die Information und die Verhaltensempfehlung ist die NAZ zuständig, so wie für alle Sofortmassnahmen des DMK.

Ziff. 6: Tabelle 2 beschreibt das Vorgehen bei Ereignissen, wenn rasch gehandelt werden muss, in diesem Zeitpunkt aber noch keine Dosisabschätzung vorliegt, z. B. weil die Freisetzung unvorhergesehen erfolgt ist oder der weil der Zugang zu Informationen in einem sinnvollen Zeitrahmen erschwert ist. In diesem Fall sind erste Sofortmassnahmen aufgrund der Art des Ereignisses anzuordnen. Damit auch unter hohem Zeitdruck rasch gehandelt werden kann, werden ereignisbezogene Kriterien definiert. Für die Entscheidung werden stets alle verfügbaren Informationen, wie Ursache, Unfallablauf, Meteorologie und allgemeine Lage, herangezogen. Vorbereitete oder angeordnete Massnahmen sind laufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen (vgl. Ziff. 3), insbesondere sobald ausreichende radiologische Daten vorliegen, die eine Dosisabschätzung erlauben.

Das Vorgehen für Terroranschläge basiert auf dem Konzept der KomABC und hat sich bei den Blaulichtorganisationen etabliert. Es kann auch für weitere analoge Ereignisse angewendet werden.

Der Begriff des schnellen Störfalls ist in Artikel 20 definiert. Das Vorgehen für die Anordnung von Schutzmassnahmen ist etabliert und wird beibehalten.

Die in der Tabelle verwendeten Begriffe der Zone 1 und 2 entsprechen der Definition in der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen vom 14. November 2018³⁵.

Bei vermuteter Kernschmelze können die Dosisprognosen in der Regel zeitgerecht berechnet werden und es kommt Tabelle 1 zur Anwendung. Die Vorphase zwischen dem Erkennen des Ereignisses und einer eventuellen Freisetzung bietet in den allermeisten Fällen genügend Zeit für die Berechnung detaillierter Dosisprognosen. Rechenkapazität und Ausfallsicherheit werden mit zwei redundanten und geografisch getrennten Systemen beim ENSI und bei der NAZ sichergestellt. Für den Fall, dass die Berechnung trotzdem nicht zeitgerecht möglich sein sollte, wird in Tabelle 2 ein Vorgehen festgelegt, das den empfohlenen Schutzmassnahmen der IAEA³⁶ folgt. Die Verantwortlichkeiten bei der Feststellung und Beurteilung einer vermuteten Kern-

³⁵ SR 732.33

³⁶ IAEA, General Safety Guide, No. 2.1, Arrangements for Preparedness for a Nuclear or Radiological Emergency, Tabelle 13

schmelze müssen klar geregelt sein. Die Zuständigkeiten bei Kernkraftwerksunfällen sind durch die Notfallschutzverordnung geregelt. Eine zentrale Stelle kommt dabei dem ENSI zu: Es orientiert im Ereignisfall unverzüglich die NAZ, beurteilt die Zweckmässigkeit der von der Betreiberin der Kernanlage getroffenen Massnahmen, erstellt Prognosen betreffend die Entwicklung des Störfalls und die mögliche Ausbreitung der Radioaktivität in der Umgebung der Anlage und berät die NAZ bei der Anordnung von Schutzmassnahmen für die Bevölkerung (Art. 9 NFSV).

Wie auch für die Dosischwelle 100 mSv in Tabelle 1, sind für das Ereignis "vermutete Kernschmelze" in Zone 1 zwei mögliche Massnahmen aufgeführt, nämlich die vorsorgliche Evakuierung oder der geschützte Aufenthalt mit Einnahme von Jodtabletten. Die Nennung beider Massnahmen verdeutlicht, dass im konkreten Ereignisfall abgewogen werden muss, welche Massnahme zum Schutz der Bevölkerung am besten geeignet ist. Aufgrund der Art und der konkreten Umstände eines Ereignisses kann eine der Massnahmen klar im Vordergrund stehen, beispielsweise wenn die verfügbare Zeit eine sichere Evakuierung nicht mehr zulässt, oder wenn der geschützte Aufenthalt im Gebäude z. B. aufgrund von Infrastrukturschäden nicht zumutbar ist.

Die Bestimmungen der Tabelle 2 orientieren sich an den sog. HERCA-WENRA-Ansatz Part II³⁷, welcher 2014 verabschiedet und von der HERCA 2019³⁸ präzisiert worden ist. Dieser Ansatz stützt sich auf die Erfahrungen in Fukushima, bei denen die japanischen Behörden mit einer schweren Unfallsituation (Erdbeben, Kernkraftwerk schwer vom Tsunami getroffen, Stromausfall, Kommunikationsausfall) konfrontiert wurden und grosse Unsicherheit über den effektiven Anlagenstatus sowie über die Dringlichkeit, Art und Umfang der erforderlichen Schutzmassnahmen bestand.

Ziff. 7: Im Bereich des Strahlenschutzes gilt generell das sog. ALARA-Prinzip ("As Low As Reasonably Achievable"). Demnach müssen Schutzmassnahmen immer gerechtfertigt sein und sollen nicht mehr Schaden als Nutzen zur Folge haben. Dabei sind nicht allein die Konsequenzen der Strahlenexposition, sondern auch die weiteren Auswirkungen der Massnahmen zu betrachten (z. B. Gefährdung der Bevölkerung bei einer Evakuierung). Die in Ziffer 7 aufgeführten Kriterien konkretisieren das ALARA-Prinzip und sind bei der Anordnung von Sofortmassnahmen nach Tabelle 1 und 2 zu berücksichtigen.

Gemäss der Empfehlung der HERCA-WENRA-Ansatz Part I soll die Abstimmung der Schutzmassnahmen entlang der Grenzen bei der Entscheidungsfindung neben den anderen Faktoren berücksichtigt werden.³⁹ Dieser Punkt wurde neu ergänzt.

Ziff. 8: Zum Schutz der Bevölkerung im Nachgang eines Ereignisses kann ein Ernte- und Weideverbot angeordnet werden. Damit wird verhindert, dass kontaminierte Lebensmittel in den Detailhandel gelangen können. Neu ist das Ernte- und Weideverbot nicht mehr automatisch bis zur Landesgrenze oder bis zum Alpenkamm, sondern nur soweit und in denjenigen Gebieten anzuordnen, wo dies erforderlich ist. Die Regelung stützt sich im Übrigen auf die Kontaminantenverordnung vom 16. Dezember

³⁷ HERCA-WENRA, HERCA-WENRA Approach for a better cross-border coordination of protective actions during the early phase of a nuclear accident, Stockholm 2014

³⁸ HERCA, Guidance Document on the HERCA-WENRA Approach: Supplementary Glossary of Concepts, Rom 2019

³⁹ HERCA-WENRA, a.a.O., S. 26

2016⁴⁰ sowie auf Art. 165a des Bundesgesetzes vom 29. April 1998⁴¹ über die Landwirtschaft.

Anhang 3: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I:

Die aufgeführten Erlasse werden in die vorliegende Bevölkerungsschutzverordnung integriert und können daher aufgehoben werden.

II:

2. Organisationsverordnung vom 7. März 2003⁴² für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS)

Die aktuelle Fassung von Artikel 14 OV-VBS stammt aus dem Jahr 2003, Absatz 2 Buchstabe e wurde 2004 revidiert. Die Bestimmung orientiert sich am Leitbild Bevölkerungsschutz vom 17. Oktober 2001⁴³ sowie am damals neu in Kraft getretenen Bundesgesetz über den Bevölkerungs- und Zivilschutz vom 4. Oktober 2002⁴⁴ (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG). In der Zwischenzeit hat sich die Risikolandschaft Schweiz erheblich geändert. Bedrohungen wie Terrorismus und Cyber-Attacken, aber auch Gefahren wie Erdbeben, eine Strommangellage/Blackout, oder eine Pandemie sind aktueller denn je. In diesem Kontext wurden erhebliche Sicherheitsdefizite beim Bevölkerungsschutz und Zivilschutz erkannt. Zudem wurden im Bevölkerungsschutz und Zivilschutz seit der letzten Reform vor 14 Jahren Erfahrungen gemacht, die ein Verbesserungspotenzial aufzeigen. Als Fazit ergab sich die Notwendigkeit, das Bevölkerungsschutzsystem und den Zivilschutz weiterzuentwickeln, um den aktuellen und künftigen Schutzbedürfnissen der Schweizer Bevölkerung Rechnung zu tragen. Der Bundesrat verabschiedete dazu am 9. Mai 2012 einen Bericht zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+. Gestützt darauf haben Bund und Kantone gemeinsam einen Umsetzungsbericht erarbeitet. Der Bundesrat nahm den Bericht am 6. Juli 2016 zur Kenntnis und erteilte dem VBS den Auftrag, eine Totalrevision des BZG einzuleiten. Die Vorlage soll am 1. Januar 2021, zusammen mit dem ebenfalls totalrevidierten Verordnungsrecht, in Kraft treten.

Die veränderte Konzeption im Bevölkerungs- und Zivilschutz sowie die Totalrevision der Rechtsgrundlagen erfordert auch eine Anpassung der Aufgaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) in Artikel 14 OV-VBS.

Abs. 1: Die Bestimmung bildet den Grundauftrag des BABS bei Vorsorge und Ereignisbewältigung ab. Zentral ist hierbei die Zusammenarbeit der Partner im Verbundsystem Bevölkerungsschutz und die Koordinationsfunktion des BABS. Die Aufzählung der Gefährdungen wird in Anlehnung an Artikel 2 BZG mit den Schadenereignissen grosser Tragweite (sog. Grossereignisse) ergänzt. Es handelt sich hierbei um

⁴⁰ SR 817.022.15

⁴¹ SR 910.1

⁴² SR 172.214.1

⁴³ Zu finden unter: <https://www.babs.admin.ch/de/publikservice/grundlagen/basis.html>

⁴⁴ SR 520.1

räumlich begrenzte Schadenereignisse, die das Zusammenwirken mehrerer Partnerorganisationen mit Unterstützung von aussen erforderlich machen, jedoch überschaubar bleiben (z.B. grosses Hochwasserereignis).

Abs. 2:

Buchstabe a: Der Vorsorge kommt im Bevölkerungsschutz verstärkte Bedeutung zu. Das frühzeitige Erkennen von Risiken, das Erarbeiten von entsprechenden Risikoszenarien und die daraus resultierende Planung ist zentral für eine effiziente Ereignisbewältigung. Neu wird daher der Auftrag ans BABS, risikobasierte Planungsgrundlagen zu erarbeiten, explizit erwähnt. Bei dieser Planung ist dem Schutz kritischer Infrastrukturen besonders Rechnung zu tragen.

Buchstabe b: Das BABS spielt mit seiner Rolle im Rahmen des Bundesstabs Bevölkerungsschutz eine zentrale Rolle für die Aufrechterhaltung der Führungsstrukturen auf nationaler Ebene im Ereignisfall. Die Nationale Alarmzentrale stellt die Alarmierung der Bevölkerung sicher.

Buchstabe c: Die NAZ ist die Fachstelle des Bundes für ausserordentliche Ereignisse. Hauptaufgabe der NAZ ist es, die Übersicht über die bevölkerungsschutzrelevante Lage sicherzustellen. Dazu tauscht sie im Alltag und im Ereignisfall Informationen aus mit den zuständigen Stellen beim Bund, den Kantonen und Dritten sowie internationalen Organisationen und Lagezentren der Nachbarstaaten. Im Ereignisfall ist die NAZ erste Anlaufstelle für die Kantone in allen Fragen des Bevölkerungsschutzes. Zusätzliche Aufgaben übernimmt die NAZ bei Ereignissen in Zusammenhang mit Radioaktivität, grossen Chemieunfällen, Staudammbrüchen und bei Naturgefahren. Im Bereich Radioaktivität hat sie die Kompetenz, Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung anzuordnen.

Buchstabe d: Zur Messung und Forschung betreibt das BABS das Labor Spiez. Die Arbeit des Labors deckt das gesamte Spektrum der konzeptionellen und technischen Aspekte des ABC-Schutzes ab.

Buchstabe e: Der Bereich des Zivilschutzes wird im Wesentlichen unverändert übernommen. Es wird hervorgehoben, dass sich das BABS vor allem mit strategischen und konzeptionellen Fragen auseinandersetzt, die konkrete Umsetzung demgegenüber auf Stufe Kanton und Gemeinden erfolgt. Neu wird zudem der Schutz der Kulturgüter ausdrücklich aufgeführt.

Buchstabe f: Um die unterschiedlichen Aspekte des Vollzugs und der Ausbildung auseinanderzuhalten, wird Letztere neu in Buchstabe g eigenständig aufgeführt. Ansonsten werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

Buchstabe g: Das BABS ist zuständig für die Ausbildung der Angehörigen kantonaler Führungsorgane und bietet weitere Ausbildungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes an (z.B. im Bereich der Telematik). Es betreibt dazu ein eigenes Ausbildungszentrum (Eidgenössisches Ausbildungszentrum Schwarzenburg, EAZS).

Buchstabe h: Das BABS leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Kommunikation der Partner im Bevölkerungsschutz. Durch die Weiterentwicklung der Telematik in den letzten Jahren dienen diese Systeme nicht mehr nur als Rückfallebene beim Ausfall ziviler Mittel, sondern werden täglich genutzt (z.B. mobiles Sicherheitsfunksystem Polycom). Das BABS stellt die Alarmierung der Bevölkerung mittels Sirenen sowie über neue Alarmierungs- und Informationskanäle (z.B. Alerts-wiss-App) sicher.

3. Verordnung vom 22. November 2017⁴⁵ über die Militärdienstpflicht (VMDP)

Die NAZ wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Stab Bundesrat NAZ unterstützt. Dieser besteht aus Angehörigen der Armee, in erster Linie aus militärdienstpflichtigen Angestellten des BABS, deren zivile Funktion einer besonderen Funktion des Stabes entspricht (Art. 7 Abs. 1 Verordnung vom 21. Mai 2008⁴⁶ über den Stab Bundesrat NAZ, VSBN). Die Tätigkeit dieser Personen ist stark spezialisiert. Sie müssen über besondere Kenntnisse in den Bereichen Sicherheit und Technik verfügen und erbringen aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit unentbehrliche Leistungen für den Sicherheitsverbund Schweiz (Art. 104a Militärgesetz vom 3. Februar 1995⁴⁷, MG). Aufgrund der speziellen Funktion des Stabs Bundesrat NAZ leistet dieser in der Regel drei mal fünf Tage Wiederholungskurse pro Jahr. Dabei ist zentral, dass für alle Angehörigen des Stabs dieselben Bedingungen gelten. Aus diesem Grund sind alle Angehörigen des Stabs Bundesrat NAZ als Spezialisten in Anhang 5 der VMDP aufzunehmen.

4. Verordnung vom 21. Mai 2008 über den Stab Bundesrat Nationale Alarmzentrale (VSBN)

Art. 3 und 4: Anstelle der NAZ wird neu das BABS genannt, da der Stab Bundesrat NAZ neu auch für die Unterstützung des BABS, beispielsweise im Rahmen der spezialisierten Einsatzequipen des Bundes im Bevölkerungsschutz (Art. 4) eingesetzt werden kann.

Art. 5: Die Bezeichnung KNAZ wird in der neuen BevSV nicht mehr verwendet und ist hier zu streichen.

5. Verordnung vom 2. März 2018 über den Bundesstab Bevölkerungsschutz (VBSTB)

Im Ingress wird auf das neue BZG sowie Artikel 55 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012⁴⁸ verwiesen. Die Artikel 12 und 13 der VBSTB sowie das Dosis-Massnahmenkonzept in Anhang 2 werden ebenfalls in die vorliegende Verordnung überführt und sind in der VBSTB aufzuheben.

6. bis 9.

Die Verweise auf aufgehobene Verordnungen nach I. werden angepasst.

⁴⁵ SR 512.21

⁴⁶ SR 513.12

⁴⁷ SR 510.10

⁴⁸ SR 818.101